# Praxisinformationen für die Schwerbehindertenvertretung

# GdB/MdE-Tabelle



Diese Praxisinformationen sind ein Bestandteil des Werks Prof. Dr. jur. Bernhard Knittel **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen** Kommentar und Rechtssammlung ISBN 978-3-79620615-3 Bestell-Hotline 0800 7763665

Copyright © 2008 by Verlag R. S. Schulz GmbH 82319 Starnberg, Enzianstraße 4a ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland 85716 Unterschleißheim/München, Freisinger Straße 3 Telefon 089 36007-3145, Telefax 089 36007-3330 Internet www.wolterskluwer.de E-Mail abackoefer@wolterskluwer.de

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz und Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Auszug aus "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit" (Stand: 31. 12. 2006), herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

# Tabelle: Grad der Behinderung / Minderung der Erwerbsfähigkeit (GdB/MdE-Tabelle)

#### 1 Allgemeine Hinweise

- (1) Die nachstehend genannten GdB/MdE-Sätze sind Anhaltswerte. Es ist unerlässlich, alle leistungsmindernden Störungen auf körperlichem, geistigem und seelischem Gebiet in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Die Beurteilungsspannen tragen den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung. Auf die Nummern 18 und 19 wird verwiesen.
- (2) Bei Gesundheitsstörungen, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, ist der GdB/MdE-Grad in Analogie zu vergleichbaren Gesundheitsstörungen zu beurteilen.
- (3) Nach Transplantationen innerer Organe und nach der Behandlung bestimmter Krankheiten, die zu Rezidiven neigen, ist bei der GdB/MdE-Bemessung eine Heilungsbewährung abzuwarten (siehe Nummer 18 Absatz 7 und Nummer 24 Absatz 3).

Insbesondere gilt dies bei malignen Geschwulstkrankheiten. Für die häufigsten und wichtigsten solcher Krankheiten sind im Folgenden GdB/ MdE-Anhaltswerte angegeben. Sie sind auf den Zustand nach operativer oder anderweitiger Beseitigung der Geschwulst bezogen. Der Zeitraum des Abwartens einer Heilungsbewährung beträgt in der Regel fünf Jahre. Ein Zeitraum von zwei bzw. drei Jahren kommt nur bei bestimmten, in der GdB/MdE-Tabelle besonders genannten Tumorformen in Betracht, bei denen medizinisch-wissenschaftlich gesichert ist, dass zwei bzw. drei Jahre nach Beseitigung der Geschwulst die Rezidivgefahr nur noch sehr gering ist. Maßgeblicher Bezugspunkt für den Beginn der Heilungsbewährung ist der Zeitpunkt, an dem die Geschwulst durch Operation oder andere Primärtherapie als beseitigt angesehen werden kann; eine zusätzliche adjuvante Therapie hat keinen Einfluss auf den Beginn der Heilungsbewährung. Die aufgeführten GdB/MdE-Werte beziehen den regelhaft verbleibenden Organ- oder Gliedmaßenschaden ein. Außergewöhnliche Folgen oder Begleiterscheinungen der Behandlung – z. B. lang dauernde schwere Auswirkungen einer wiederholten Chemotherapie-sind gegebenenfalls zusätzlich zu berücksichtigen. Bei den im Folgenden nicht genannten malignen Geschwulstkrankheiten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: Bis zum Ablauf der Heilungsbewährung-in der Regel bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Geschwulstbeseitigung-ist in den Fällen, in denen der verbliebene Organ- oder Gliedmaßenschaden für sich allein keinen GdB/MdE-Grad von wenigstens 50 bedingt, im Allgemeinen nach Geschwulstbeseitigung im Frühstadium ein GdB/MdE-Grad von 50 und nach Geschwulstbeseitigung in anderen Stadien ein GdB/ MdE-Grad von 80 angemessen. Bedingen der verbliebene Organ- oder Gliedmaßenschaden und/oder außergewöhnliche Folge- oder Begleiter-

#### Kopf und Gesicht

scheinungen der Behandlung einen GdB/MdE-Grad von 50 oder mehr, ist der bis zum Ablauf der Heilungsbewährung anzusetzende GdB/MdE-Grad entsprechend höher zu bewerten.

(4) Ein Carcinoma in situ (Cis rechtfertigt grundsätzlich kein Abwarten einer Heilungsbewährung. Ausgenommen hiervon sind das Carcinoma in situ der Harnblase und das Carcinoma in situ der Brustdrüse (intraduktales und lobuläres Carcinoma in situ), bei denen wegen klinischer Besonderheiten bei Vorliegen o. g. Voraussetzungen das Abwarten einer Heilungsbewährung begründet ist.

#### 2 Kopf und Gesicht

Substanzverluste am knöchernen Schädel und Schädelbrüche sind selten isoliert, vielmehr meist im Zusammenhang mit den Störungen durch die vom Schädel eingeschlossenen Organe zu bewerten.

		GdB/MdE-Grad
Narben nach Warzenfortsatzaufmeißelung		0
	nche Schädelbrüche ohne Komplikationen im verlauf	0
Kleinere Knochenlücken, Substanzverluste (auch größere gedeckte) am knöchernen Schädel		0–10
lust	delnarben am Hirnschädel mit erheblichem Vervon Knochenmasse ohne Funktionsstörung des rns (einschließlich entstellender Wirkung)	30
	Hierzu gehören insbesondere alle traumatisch entstandenen erheblichen (nicht gedeckten) Substanzverluste am Hirnschädel, die auch das innere Knochenblatt betreffen.	
Einfache Gesichtsentstellung		
	nur wenig störend	10
	sonst.	20-30
	(Zu den Entstellungen siehe auch Nummer 17)	
Abst	oßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
	Eine abstoßend wirkende Gesichtsentstellung liegt vor, wenn die Entstellung bei Menschen, die nur selten Umgang mit behinderten Menschen haben, üblicherweise Missempfindungen wie Erschrecken oder Abscheu oder eine anhaltende Abneigung gegenüber dem behinderten Menschen auszulösen vermag.	

# Kopf und Gesicht

	GdB/MdE-Grad
Bei hochgradigen Gesichtsentstellungen mit außergewöhnlichen psychoreaktiven Störungen kommen entsprechend höhere Werte in Betracht.	
Sensibilitätsstörungen im Gesichtsbereich	
leicht	0–10
ausgeprägt, den oralen Bereich einschließend	20–30
Gesichtsneuralgien	
(z. B. Trigeminusneuralgie)	
Leicht (seltene, leichte Schmerzen)	0–10
Mittelgradig (häufigere, leichte bis mittelgradige Schmerzen, schon durch geringe Reize auslösbar)	20–40
Schwer (häufige, mehrmals im Monat auftretende starke Schmerzen bzw. Schmerzattacken)	50–60
besonders schwer (starker Dauerschmerz oder Schmerzattacken mehrmals wöchentlich)	70–80
Echte Migräne	
je nach Häufigkeit und Dauer der Anfälle und Ausprägung der Begleiterscheinungen (vegeta- tive Störungen, Augensymptome, andere zere- brale Reizerscheinungen)	
Leichte Verlaufsform (Anfälle durchschnittlich einmal monatlich)	0–10
mittelgradige Verlaufsform (häufigere Anfälle, jeweils einen oder mehrere Tage anhaltend)	20–40
schwere Verlaufsform (lang dauernde Anfälle mit stark ausgeprägten Begleiterscheinungen, Anfallspausen von nur wenigen Tagen)	50–60
Periphere Fazialisparese	
Einseitig	

		GdB/MdE-Grad
kosmetisch nur wenig störend	le Restparese	0–10
ausgeprägtere Restparese ode	r Kontrakturen	20–30
komplette Lähmung oder ents	stellende Kontrak-	40
tur		
Beidseitig komplette Lähmung		50

#### 3 Nervensystem und Psyche

#### Hirnschäden

Hirnbeschädigte sind behinderte Menschen, bei denen das Gehirn in seiner Entwicklung gestört wurde oder durch äußere Gewalteinwirkung, Krankheit, toxische Einflüsse oder Störungen der Blutversorgung organische Veränderungen erlitten und nachweisbar behalten hat.

Als nachgewiesen ist ein solcher Hirnschaden anzusehen, wenn Symptome einer organischen Veränderung des Gehirns-nach Verletzung oder Krankheit nach dem Abklingen der akuten Phase – festgestellt worden sind; dies gilt auch, wenn bei späteren Untersuchungen keine hirnorganischen Funktionsstörungen und Leistungsbeeinträchtigungen mehr zu erkennen sind (GdB/MdE-Grad dann – auch unter Einschluss geringer z. B. vegetativer Beschwerden –20; nach offenen Hirnverletzungen nicht unter 30).

Bestimmend für die Beurteilung des GdB/MdE-Grades ist das Ausmaß der bleibenden Ausfallserscheinungen. Dabei sind der neurologische Befund, die Ausfallserscheinungen im psychischen Bereich unter Würdigung der prämorbiden Persönlichkeit und ggf. das Auftreten von zerebralen Anfällen zu beachten. Bei der Mannigfaltigkeit der Folgezustände von Hirnschädigungen kommen für die GdB/MdE-Beurteilung Sätze zwischen 20 und 100 in Betracht.

Bei Kindern ist zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen eines Hirnschadens abhängig vom Reifungsprozess sehr verschieden (Besserung oder Verschlechterung) entwickeln können, sodass in der Regel Nachprüfungen in Abständen von wenigen Jahren angezeigt sind.

Bei einem mit Ventil versorgten Hydrozephalus ist ein GdB/MdE-Grad von wenigstens 30 anzusetzen.

Nicht nur vorübergehende vegetative Störungen nach Gehirnerschütterung (reversible und morphologisch nicht nachweisbare Funktionsstörung des Gesamthirns) rechtfertigen im ersten Jahr nach dem Unfall einen GdB/MdE-Grad von 10 bis 20.

Bei der folgenden GdB/MdE-Tabelle der Hirnschäden soll die unter A genannte Gesamtbewertung im Vordergrund stehen. Die unter B angeführten isoliert vorkommenden bzw. führenden Syndrome stellen eine ergänzende Hilfe zur Beurteilung dar.

		GdB/MdE-Grad
A.	Grundsätze der Gesamtbewertung von Hirnschäden	
B.	Bewertung von Hirnschäden mit isoliert vorkommenden bzw führenden Syndromen (bei Begutachtungen im sozialen Entschädi gungsrecht auch zur Feststellung der Schwerstbeschädigtenzulage)	
1.	Hirnschäden mit geringer Leistungsbeeinträchtigung	30–40
2.	Hirnschäden mit mittelschwerer Leistungsbeeinträchtigung	50–60
3.	Hirnschäden mit schwerer Leistungsbeeinträchtigung	70–100
Org	ganisch-psychische Störungen	
	Hierbei wird zwischen hirnorganischen Allgemetellektuellem Abbau (Demenz) und hirnorganikeitsveränderungen unterschieden, die jedoch ound fließende Übergänge zeigen können. Zu den hirnorganischen Allgemeinsymptomer schwäche") werden vor allem Beeinträchtigungkeit und der Konzentration, Reizbarkeit, Erregl Ermüdbarkeit, Einbuße an Überschau- und Umsund psychovegetative Labilität (z. B. Kopfschmesche Störungen, Schlafstörungen, affektive Labil Die hirnorganische Persönlichkeitsveränderung Wesensänderung") wird von einer Verarmung uder Persönlichkeit mit Störungen des Antriebs, dund der Emotionalität, mit Einschränkung des und des Umweltkontaktes sowie mit Akzentuier Persönlichkeitseigenarten bestimmt. Auf der Basis der organisch-psychischen Verärckeln sich nicht selten zusätzliche psychoreaktiv	schen Persönlich- ft kombiniert sind  ("Hirnleistungs- en der Merkfähig- barkeit, vorzeitige tellungsvermögen erzen, vasomotori- ität) gerechnet. ("hirnorganische und Vergröberung er Stimmungslage Kritikvermögens ungen besonderer  nderungen entwi-
	rnschäden mit psychischen Störungen (je nach vor- nend beschriebener Art)	
	leicht (im Alltag sich gering auswirkend)	30–40
	mittelgradig (im Alltag sich deutlich auswirkend)	50–60
	schwer	70–100
Zeı Hiı	ntrale vegetative Störungen als Ausdruck eines rndauerschadens (z. B. Störungen des Schlaf-	

	GdB/MdE-Grad
Wach-Rhythmus, der Vasomotorenregulation oder der Schweißregulation)	
leicht	30
mittelgradig, auch mit vereinzelten synkopalen Anfällen	40
mit häufigeren Anfällen oder erheblichen Auswirkungen auf den Allgemeinzustand	50
Koordinations- und Gleichgewichtsstörungen (spi- no-) zerebellarer Ursache je nach dem Ausmaß der Störung der Ziel- und Feinmotorik einschließlich der Schwierigkeiten beim Gehen und Stehen (siehe hierzu auch Nummer 5)	30–100
Hirnschäden mit kognitiven Leistungsstörungen (z. B. Aphasie, Apraxie, Agnosie)	
leicht (z. B. Restaphasie)	30–40
mittelgradig (z. B. Aphasie mit deutlicher bis sehr ausgeprägter Kommunikationsstörung)	50–80
schwer (z. B. globale Aphasie)	90–100
Zerebral bedingte Teillähmungen und Lähmungen	
leichte Restlähmungen und Tonusstörungen der Gliedmaßen	30
bei ausgeprägteren Teillähmungen und vollständigen Lähmungen ist der GdB/MdE-Grad aus Vergleichen mit den nachfolgend aufgeführten Gliedmaßenverlusten, peripheren Lähmungen und anderen Funktionseinbußen der Gliedmaßen abzuleiten	
vollständige Lähmung von Arm und Bein (Hemiplegie)	100
Parkinson-Syndrom	
ein- oder beidseitig, geringe Störung der Bewe- gungsabläufe, keine Gleichgewichtsstörung, ge- ringe Verlangsamung	30–40
deutliche Störung der Bewegungsabläufe, Gleichgewichtsstörungen, Unsicherheit beim Umdrehen, stärkere Verlangsamung	50–70

	GdB/MdE-Grad
schwere Störung der Bewegungsabläufe bis zur Immobilität	80–100

Andere extrapyramidale Syndrome–auch mit Hyperkinesen–sind analog nach Art und Umfang der gestörten Bewegungsabläufe und der Möglichkeit ihrer Unterdrückung zu bewerten; bei lokalisierten Störungen (z. B. Torticollis spasmodicus) sind niedrigere GdB/MdE-Grade als bei generalisierten (z. B. choreatische Syndrome) in Betracht zu ziehen.

	GdB/MdE-Grad	
Epileptische Anfälle		
je nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeit- licher Verteilung		
sehr selten (generalisierte [große] und komplex-fokale An- fälle mit Pausen von mehr als einem Jahr; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten)	40	
selten (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen)	50–60	
mittlere Häufigkeit (generalisierte [große] und komplex-fokale An- fälle mit Pausen von Wochen; kleine und ein- fach-fokale Anfälle mit Pausen von Tagen)	60–80	
häufig (generalisierte [große] oder komplex-fokale Anfälle wöchentlich oder Serien von generalisierten Krampfanfällen, von fokal betonten oder von multifokalen Anfällen; kleine und einfachfokale Anfälle täglich)	90–100	
nach drei Jahren Anfallsfreiheit bei weiterer Notwendigkeit antikonvulsiver Behandlung	30	

Ein Anfallsleiden gilt als abgeklungen, wenn ohne Medikation drei Jahre Anfallsfreiheit besteht. Ohne nachgewiesenen Hirnschaden ist dann kein GdB/MdE-Grad mehr anzunehmen.

#### Narkolepsie

Je nach Häufigkeit, Ausprägung und Kombination der Symptome (Tagesschläfrigkeit, Schlafattacken, Kataplexien, automatisches Verhalten im

Rahmen von Ermüdungserscheinungen, Schlaflähmungen – häufig verbunden mit hypnagogen Halluzinationen) sind im Allgemeinen GdB/MdE-Grade von 50 bis 80 anzusetzen. Selten kommen auch GdB/MdE-Grade von 40 (z. B. bei gering ausgeprägter Tagesschläfrigkeit in Kombination mit seltenen Schlaflähmungen und hypnagogen Halluzinationen) oder auch über 80 (bei ungewöhnlich starker Ausprägung) in Betracht.

#### Hirntumoren

Die GdB/MdE-Bewertung von Hirntumoren ist vor allem von der Art und Dignität und von der Ausdehnung und Lokalisation mit ihren Auswirkungen abhängig.

Nach der Entfernung gutartiger Tumoren (z. B. Meningeom, Neurinom) richtet sich der GdB/MdE-Grad allein nach dem verbliebenen Schaden.

Bei Tumoren wie Oligodendrogliom, Ependymom, Astrozytom II, ist der GdB/MdE-Grad, wenn eine vollständige Tumorentfernung nicht gesichert ist, nicht niedriger als 50 anzusetzen.

Bei malignen Tumoren (z. B. Astrozytom III, Glioblastom, Medulloblastom) ist der GdB/MdE-Grad mit wenigstens 80 zu bewerten.

Das Abwarten einer Heilungsbewährung (von fünf Jahren) kommt in der Regel nur nach der Entfernung eines malignen Kleinhirntumors des Kindesalters (z. B. Medulloblastom) in Betracht; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit (im Frühstadium) bei geringer Leistungsbeeinträchtigung 50.

# Beeinträchtigungen der geistigen Leistungsfähigkeit im Kindes- und Jugendalter

Die GdB/MdE-Beurteilung der Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung darf nicht allein vom Ausmaß der Intelligenzminderung und von diesbezüglichen Testergebnissen ausgehen, die immer nur Teile der Behinderung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfassen können. Daneben muss stets auch die Persönlichkeitsentwicklung auf affektivem und emotionalem Gebiet, wie auch im Bereich des Antriebs und der Prägung durch die Umwelt mit allen Auswirkungen auf die sozialen Einordnungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

#### Entwicklungsstörungen im Kleinkindesalter

Die Beurteilung setzt eine standardisierte Befunderhebung mit Durchführung geeigneter Testverfahren und Bestimmung des Entwicklungsquotienten (EQ) voraus. (Nachuntersuchung mit Beginn der Schulpflicht)

	GdB/MdE-Grad
Umschriebene Entwicklungsstörungen in den Bereichen Motorik, Sprache oder Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	
leicht, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Gesamtentwicklung	0–10
sonst – bis zum Ausgleich –	
je nach Beeinträchtigung der Gesamtentwick- lung	20–40
bei besonders schwerer Ausprägung (selten)	50
Globale Entwicklungsstörungen (Einschränkungen in den Bereichen Sprache und Kommunikation, Wahr- nehmung und Spielverhalten, Motorik, Selbststän- digkeit, soziale Integration)	
je nach Ausmaß der sozialen Einordnungsstörung und der Verhaltensstörung (z. B. Hyperaktivität, Ag- ressivität)	
Geringe Auswirkungen	30–40
starke Auswirkungen (z. B. EQ von 70 bis über 50)	50–70
schwere Auswirkungen (z. B. EQ 50 und weniger)	80–100

# Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit im Schul- und Jugendalter

	GdB/MdE-Grad
Kognitive Teilleistungsschwächen (z. B. Lese-Rechtschreib-Schwäche [Legasthenie], isolierte Rechenstörung)	
leicht, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Schulleistungen	0–10
sonst–auch unter Berücksichtigung von Kon- zentrations und Aufmerksamkeitsstörungen – bis zum Ausgleich	20–40
bei besonders schwerer Ausprägung (selten)	50
Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit mit einem Intelligenzrückstand entsprechend einem In-	

	GdB/MdE-Grad
telligenz-Alter (IA) von etwa 10 bis 12 Jahren bei Erwachsenen (IQ von etwa 70 bis 60)	
wenn während des Schulbesuchs nur geringe Störungen, insbesondere der Auffassung, der Merkfähigkeit, der psychischen Belastbarkeit, der sozialen Einordnung, des Sprechens, der Sprache, oder anderer kognitiver Teilleistungen vorliegen, oder wenn sich nach Abschluss der Schule noch eine weitere Bildungsfähigkeit gezeigt hat und keine wesentlichen, die soziale Einordnung erschwerenden Persönlichkeitsstörungen bestehen, oder	30–40
wenn ein Ausbildungsberuf unter Nutzung der Sonderregelungen für behinderte Menschen er- reicht werden kann.	
wenn während des Schulbesuchs die oben ge- nanntenStörungen stark ausgeprägt sind oder mit einem Schulversagen zu rechnen ist, oder wenn nach Abschluss der Schule auf eine Be- einträchtigung der Fähigkeit zu selbstständiger Lebensführung oder sozialer Einordnung ge- schlossen werden kann, oder	50–70
wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung trotz beruflicher Fördermöglichkeiten (z. B. in besonderen Rehabilitationseinrichtungen) nicht in der Lage ist, sich auch unter Nutzung der Sonderregelungen für behinderte Menschen beruflich zu qualifizieren	
Intelligenzmangel mit stark eingeengter Bildungsfähigkeit, erheblichen Mängeln im Spracherwerb, Intelligenzrückstand entsprechend einem I.A. unter 10 Jahren bei Erwachsenen (IQ unter 60)	
bei relativ günstiger Persönlichkeitsentwick- lung und sozialer Anpassungsmöglichkeit (Teilerfolg in einer Sonderschule, selbstständige Lebensführung in einigen Teilbereichen und Einordnung im allgemeinen Erwerbsleben mit	80–90

	GdB/MdE-Grad
einfachen motorischen Fertigkeiten noch möglich)	
bei stärkerer Einschränkung der Eingliederungsmöglichkeiten mit hochgradigem Mangel an Selbstständigkeit und Bildungsfähigkeit, fehlender Sprachentwicklung, unabhängig von der Arbeitsmarktlage und auf Dauer Beschäftigungsmöglichkeit nur in einer Werkstatt für Behinderte	100

# Besondere im Kindesalter beginnende psychische Behinderungen

		GdB/MdE-Grad
Autis	stische Syndrome	
	leichte Formen (z. B. Typ Asperger)	50–80
	sonst	100
Andere emotionale und psychosoziale Störungen ("Verhaltensstörungen") mit lang dauernden erheblichen Einord nungsschwierigkeiten (z. B. Integration in der Normalschule nicht möglich)		50–80

# Schizophrene und affektive Psychosen

	GdB/MdE-Grad
Lang dauernde (über ein halbes Jahr anhaltende) Psychose im floriden Stadium je nach Einbuße beruflicher und sozialer Anpassungsmöglichkeiten	50–100
Schizophrener Residualzustand (z. B. Konzentrationsstörung, Kontaktschwäche, Vitalitätseinbuße, affektive Nivellierung)	
mit geringen und einzelnen Restsymptomen	
ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten	10–20
mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten	30–40
mit mittelgradigen sozialen Anpassungs- schwierigkeiten	50–70
mit schweren sozialen Anpassungsschwierig- keiten	80–100

		GdB/MdE-Grad
	Affektive Psychose mit relativ kurzdauernden, aber häufig wiederkehrenden Phasen	
	bei 1 bis 2 Phasen im Jahr von mehrwöchiger Dauer je nach Art und Ausprägung	30–50
	bei häufigeren Phasen von mehrwöchiger Dauer	60–100
Episo	n dem Abklingen lang dauernder psychotischer oden ist im Allgemeinen (Ausnahme siehe un- eine Heilungsbewährung von zwei Jahren abzu- en.	
GdB	/MdE-Grad während dieser Zeit	
	wenn bereits mehrere manische oder manische und depressive Phasen vorangegangen sind	50
	sonst	30
zu w sive phas	Heilungsbewährung braucht nicht abgewartet rerden, wenn eine monopolar verlaufene depres-Phase vorgelegen hat, die als erste Krankheitse oder erst mehr als zehn Jahre nach einer frühe-Krankheitsphase aufgetreten ist.	

# Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen

	0.10/2.110.01
	GdB/MdE-Grad
Leichtere psychovegetative oder psychische Störungen	0–20
Stärker behindernde Störungen	
mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungs fähigkeit (z. B. ausgeprägtere depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische Störungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme Störungen)	30–40
Schwere Störungen (z. B. schwere Zwangskrankheit)	
mit mittelgradigen sozialen Anpassungs- schwierigkeiten	50–70
mit schweren sozialen Anpassungsschwierig- keiten	80–100

#### Alkoholkrankheit, -abhängigkeit

Eine Alkoholkrankheit liegt vor, wenn ein chronischer Alkoholkonsum zu körperlichen und/oder psychischen Schäden geführt hat.

Die GdB/MdE-Bewertung wird vom Ausmaß des Organschadens und seiner Folgen (z. B. Leberschaden, Polyneuropathie, Organisch-psychische Veränderung, hirnorganische Anfälle) und / oder vom Ausmaß der Abhängigkeit und der suchtspezifischen Persönlichkeitsänderung bestimmt. Bei nachgewiesener Abhängigkeit mit Kontrollverlust und erheblicher Einschränkung der Willensfreiheit ist der Gesamt GdB/MdE-Grad aufgrund der Folgen des chronischen Alkoholkonsums nicht niedriger als 50 zu bewerten.

Ist bei nachgewiesener Abhängigkeit eine Entziehungsbehandlung durchgeführt worden, muss eine Heilungsbewährung abgewartet werden (im allgemeinen zwei Jahre). Während dieser Zeit ist in der Regel ein GdB/MdE-Grad von 30 anzunehmen, es sei denn, dass der Organschaden noch einen höheren GdB/MdE-Grad bedingt.

#### Drogenabhängigkeit

Eine Drogenabhängigkeit liegt vor, wenn ein chronischer Gebrauch von Rauschmitteln zu einer körperlichen und/oder psychischen Abhängigkeit mit entsprechender psychischer Veränderung und sozialen Einordnungsschwierigkeiten geführt hat.

Der GdB/MdE-Grad ist je nach psychischer Veränderung und sozialen Anpassungsschwierigkeiten auf mindestens 50 einzuschätzen.

Ist bei nachgewiesener Abhängigkeit eine Entziehungsbehandlung durchgeführt worden, muss eine Heilungsbewährung abgewartet werden (im allgemeinen zwei Jahre). Während dieser Zeit ist in der Regel ein GdB/MdE-Grad von 30 anzunehmen.

#### Rückenmarkschäden

	GdB/MdE-Grad
Unvollständige, leichte Halsmarkschädigung mit beidseits geringen motorischen und sensib- len Ausfällen, ohne Störungen der Blasen- und Mastdarmfunktion	30–60
Unvollständige Brustmark-, Lendenmark- oder Kauda- schädigung mit Teillähmung beider Beine, ohne Störungen der Blasen- und Mast- darmfunktion	30–60
Unvollständige Brustmark-, Lendenmark- oder Kauda- schädigung mit Teillähmung beider	60–80

	GdB/MdE-Grad
Beine und Störungen der Blasen- und/oder Mastdarmfunktion	
Unvollständige Halsmarkschädigung mit ge- wichtigen Teillähmungen beider Arme und Beine und Störungen der Blasen- und/oder Mastdarmfunktion	100
Vollständige Halsmarkschädigung mit vollständiger Lähmung beider Arme und Beine und Störungen der Blasen- und / oder Mastdarmfunktion	100
Vollständige Brustmark-, Lendenmark-, oder Kaudaschädigung mit vollständiger Lähmung der Beine und Störungen der Blasen und/oder Mastdarmfunktion	100

Die Bezeichnung "Querschnittslähmung" ist den Fällen vorzubehalten, in denen quer durch das Rückenmark alle Bahnen in einer bestimmten Höhe vollkommen unterbrochen sind.

#### Multiple Sklerose

Der GdB/MdE-Grad richtet sich vor allem nach den zerebralen und spinalen Ausfallserscheinungen. Zusätzlich ist die aus dem klinischen Verlauf sich ergebende Krankheitsaktivität zu berücksichtigen.

#### Polyneuropathien

Bei den Polyneuropathien können sich Funktionsbeeinträchtigungenzum Teil abhängig von der Ursache-überwiegend aus motorischen Ausfällen (mit Muskelatrophien) oder mehr oder allein aus sensiblen Störungen und schmerzhaften Reizerscheinungen ergeben. Der GdB/MdE-Grad motorischer Ausfälle ist in Analogie zu den peripheren Nervenschäden (siehe Nummer 18) einzuschätzen. Bei den sensiblen Störungen und Schmerzen ist zu berücksichtigen, dass schon leichte Störungen zu Beeinträchtigungen–z. B. bei Feinbewegungen–führen können.

#### Spina bifida

Der GdB/MdE-Grad wird durch das Ausmaß des Rückenmarkschadens (siehe oben) bestimmt. Daneben sind häufig ein Hydrozephalus und eine entsprechende Hirnschädigung zu berücksichtigen.

#### 4 Sehorgan

Die Sehbehinderung umfasst alle Störungen des Sehvermögens. Für die Beurteilung ist in erster Linie die korrigierte Sehschärfe (Prüfung mit Glä-

sern) maßgebend; daneben sind u. a. Ausfälle des Gesichtsfeldes und des Blickfeldes zu berücksichtigen.

Neben den Funktionen des Sehvermögens sind auch nachweisbare Reizerscheinungen, Tränenträufeln, Empfindlichkeit gegen äußere Einwirkungen (Licht, Staub, Chemikalien usw.) sowie andere Erkrankungen des Auges und seiner Umgebung zu beachten.

Die Sehschärfe ist grundsätzlich den Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) entsprechend nach DIN 58220 zu prüfen, Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Bettlägerigkeit oder Kleinkindern) zulässig. Die übrigen Partialfunktionen des Sehvermögens sind nur mit Geräten und Methoden zu prüfen, die den Richtlinien der DOG entsprechend eine gutachtenrelevante einwandfreie Beurteilung erlauben. Bei Nystagmus richtet sich der GdB/MdE-Wert nach der Sehschärfe, die bei einer Lesezeit von maximal einer Sekunde pro Landolt-Ring festgestellt wird.

Hinsichtlich der Gesichtsfeldbestimmung bedeutet dies, dass nur Ergebnisse der manuell-kinetischen Perimetrie entsprechend der Marke Goldmann III/4 verwertet werden dürfen.

Bei der Beurteilung von Störungen des Sehvermögens ist darauf zu achten, dass der morphologische Befund die Sehstörungen erklärt.

Die Grundlage für die GdB/MdE-Beurteilung bei Herabsetzung der Sehschärfe bildet die "MdE Tabelle der DOG" auf Seite 16.

		GdB/MdE-Grad		
	Verlust eines Auges mit dauernder, einer Behandlung nicht zugänglicher Eiterung der Augenhöhle			
Linsenve	rlust			
(koı	rs Auges rrigiert durch intraokulare Kunstlinse oder ttaktlinse)			
	Sehschärfe 0,4 und mehr	10		
	Sehschärfe 0,1 bis weniger als 0,4	20		
	Sehschärfe weniger als 0,1	25–30		
beio	ler Augen			
	der sich aus der Sehschärfe für beide Augen ergebende GdB/MdE-Grad ist um 10 zu erhöhen.			
der	GdB/MdE-Werte setzen die Verträglichkeit Linsen voraus. Maßgebend ist der objektive and.			

	GdB/MdE-Grad
Bei Unkorrigierbarkeit richtet sich der GdB/MdE-Grad nach der Restsehschärfe.	
Bei Versorgung mit Starbrille ist der aus der Sehschärfe für beide Augen sich ergebende GdB/MdE-Grad um 10 zu erhöhen, bei Blindheit oder Verlust des anderen Auges um 20.	

#### MdE-Tabelle der DOG

RA		1,0	0,8	0,63	0,5	0,4	0,32	0,25	0,2	0,16	0,1	0,08	0,05	0,02	0
Seh- schä LA		5/5	5/6	5/8	5/10	5/12	5/15	5/20	5/25	5/30	5/50	1/12	1/20	1/50	0
1,0	5/5	0	0	0	5	5	10	10	10	15	20	20	25	25	*25
0,8	5/6	0	0	5	5	10	10	10	15	20	20	25	30	30	30
0,63	5/8	0	5	10	10	10	10	15	20	20	25	30	30	30	40
0,5	5/10	5	5	10	10	10	15	20	20	25	30	30	35	40	40
0,4	5/12	5	10	10	10	20	20	25	25	30	30	35	40	50	50
0,32	5/15	10	10	10	15	20	30	30	30	40	40	40	50	50	50
0,25	5/20	10	10	15	20	25	30	40	40	40	50	50	50	60	60
0,2	5/25	10	15	20	20	25	30	40	50	50	50	60	60	70	70
0,16	5/30	15	20	20	25	30	40	40	50	60	60	60	70	80	80
0,1	5/50	20	20	25	30	30	40	50	50	60	70	70	80	90	90
0,08	1/12	20	25	30	30	35	40	50	60	60	70	80	90	90	90
0,05	1/20	25	30	30	35	40	50	50	60	70	80	90	100	100	100
0,02	1/50	25	30	30	40	50	50	60	70	80	90	90	100	100	100
0	0	*25	30	40	40	50	50	60	70	80	90	90	100	100	100

#### Anmerkungen

- Die augenärztliche Untersuchung der Sehschärfe soll einäugig und beidäugig erfolgen. Sind die Ergebnisse beider Prüfungsarten unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen.
- 2. An die Stelle der mit \* gekennzeichneten Werte tritt nach der Verwaltungsvorschrift Nummer 5 zu § 30 BVG ein GdB/MdE-Grad von 30.

	GdB/MdE-Grad
Augenmuskellähmungen, Strabismus	
wenn ein Auge wegen der Doppelbilder vom Sehen ausgeschlossen werden muss	30
bei Doppelbildern nur in einigen Blickfeldberei- chen bei sonst normalem Binokularsehen ergibt sich der GdB/MdE-Grad aus dem nachstehen- den Schema von Haase und Steinhorst:	
Blick nich 30° 30° 38° 38° 10° 20° 30° 30° 30° 30° 30° 30° 30° 30° 30° 3	5-10 5-10 5-10 5-10 5-10 5-10 5-10 5-10
bei einseitiger Bildunterdrückung durch Gewöh- nung (Exklusion) und entsprechendem Ver- schwinden der Doppelbilder	10
Einschränkungen der Sehschärfe (z. B. Amblyopie) oder eine erheblich entstellende Wirkung sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.	
Lähmung des Oberlides mit nicht korrgierbarem voll- ständigen Verschluss des Auges	30
sonst	10–20
Fehlstellungen der Lider, Verlegung der Tränenwege mit Tränenträufeln	

	GdB/MdE-Grad
einseitig	0–10
beidseitig	10–20
Gesichtsfeldausfälle	
Vollständige Halbseiten- und Quadrantenausfälle	
Homonyme Hemianopsie	40
Bitemporale Hemianopsie	30
Binasale Hemianopsie	
bei beidäugigem Sehen	10
bei Verlust des beidäugigen Sehens	30
Homonymer Quadrant oben	20
Homonymer Quadrant unten	30
Vollständiger Ausfall beider unterer Gesichtsfeldhälften .	60
Ausfall einer Gesichtsfeldhälfte bei Verlust oder Blindheit des anderen Auges	
nasal	60
temporal	70
Bei unvollständigen Halbseiten- und Quadrantenausfällen sind die GdB/MdE-Sätze entsprechend niedriger anzusetzen.	
Gesichtsfeldeinengungen	
Allseitige Einengung bei normalem Gesichtsfeld des anderen Auges	
auf 10 ° Abstand vom Zentrum	10
auf 5 ° Abstand vom Zentrum	25
Allseitige Einengung doppelseitig	
auf 50 ° Abstand vom Zentrum	10
auf 30 ° Abstand vom Zentrum	30
auf 10 ° Abstand vom Zentrum	70
auf 5 ° Abstand vom Zentrum	100
Allseitige Einengung bei Fehlen des anderen Auges	

	GdB/MdE-Grad
auf 50 ° Abstand vom Zentrum	40
auf 30 ° Abstand vom Zentrum	60
auf 10 ° Abstand vom Zentrum	90
auf 5 ° Abstand vom Zentrum	100
Unregelmäßige Gesichtsfeldausfälle, Skotome im 50 °-Gesichtsfeld unterhalb des horizon- talen	
Meridians, binokular	20
mindestens 1/3 ausgefallene Fläche	20
mindestens 2/3 ausgefallene Fläche	50
Bei Fehlen eines Auges sind die Skotome entsprechend höher zu bewerten.	
Ausfall des Farbensinns	0
Einschränkung der Dunkeladaptation (Nachtblindheit) oder des Dämmerungssehens	0–10
Bei Erkrankung des Auges (z. B. Glaukom, Netzhauterkrankungen) hängt der GdB/MdE-Grad vor allem vom Ausmaß der Sehbehinderung (z. B. Sehschärfe, Gesichtsfeld) ab. Darüber hinausgehende GdB/MdE-Werte kommen nur in Betracht, wenn zusätzlich über die Einschränkung des Sehvermögens hinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen.	
Nach Hornhauttransplantationen richtet sich der GdB/MdE-Grad allein nach dem Sehvermögen.	
Nach Entfernung eines malignen Augentumors (z. B. Melanom, Retinoblastom) ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
bei Tumorbegrenzung auf den Augapfel (auch bei Augapfelentfernung)	50
sonst	wenigstens 80

#### 5 Hör- und Gleichgewichtsorgan

Maßgebend für die Bewertung des GdB/MdE-Grades bei Hörstörungen ist die Herabsetzung des Sprachgehörs, deren Umfang durch Prüfung ohne Hörhilfen zu bestimmen ist. Der Beurteilung ist die von der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie empfohlene Tabelle (siehe Tab. D, S. 21) zugrunde zu legen. Nach

Durchführung eines Ton- und Sprachaudiogramms ist der Prozentsatz des Hörverlustes aus entsprechenden Tabellen abzuleiten (s. S. 21 f.).

Die in der GdB/MdE-Tabelle enthaltenen GdB/MdE-Werte zur Schwerhörigkeit berücksichtigen die Möglichkeit eines Teilausgleichs durch Hörhilfen mit.

Sind mit der Hörstörung andere Erscheinungen z. B. Ohrgeräusche, Gleichgewichtsstörungen, Artikulationsstörungen, außergewöhnliche psychoreaktive Störungen, verbunden, so kann der GdB/MdE-Grad entsprechend höher bewertet werden.

	GdB/MdE-Grad
Angeborene oder in der Kindheit erworbene Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit Sprachstörungen	
angeboren oder bis zum 7. Lebensjahr erworben (wegen der schweren Störung des Spracherwerbs) 100	(in der Regel le- benslang)
später erworben (im 8. bis 18. Lebensjahr) mit schweren Sprachstörungen (schwer verständli- che Lautsprache, geringer Sprachschatz)	100
sonst je nach Sprachstörung	80-90

#### Tabelle A

zur Ermittlung des prozentualen Hörverlustes aus den Werten der sprachaudiometrischen Untersuchung (nach Boenninghaus u. Röser 1973) – siehe Seite 21.

#### Tabelle B

zur Ermittlung des prozentualen Hörverlustes aus dem Tonaudiogramm bei unregelmäßigem Verlauf der Tongehörskurve. Der prozentuale Hörverlust ergibt sich durch Addition der vier Teilkomponenten (4-Frequenztabelle nach Röser 1973) – siehe Seite 21.

#### Tabelle C

3-Frequenztabelle nach Röser 1980

für die Beurteilung bei Hochtonverlusten vom Typ Lärmschwerhörigkeit – siehe Seite 22.

#### Tabelle D

zur Ermittlung des GdB/MdE-Grades aus den Schwerhörigkeitsgraden für beide Ohren – siehe Seite 25.

Tabelle A

			Höry	erlust	für Za	hlen i	n dB							
			20	ab 20	ab 25	ab 30	ab 35	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	70
	<	20	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
	ab	20	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95	100
g.	ab	35	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	95	100
Cesamtwortverstehen	ab	50	80	80	80	80	80	80	80	80	80	90	95	100
55	ab	75	70	70	70	70	70	70	70	70	80	90	95	100
ě	ab	100	60	60	60	60	60	60	60	70	80	90	95	
N N	ab	125	50	50	50	50	50	50	60	70	80	90		
Ē	ab	150	40	40	40	40	40	50	60	70	80			
7	ab	175	30	30	30	30	40	50	60	70				
Q	ab	200	20	20	20	30	40	50	60					
	ab	225	10	10	20	30	40	50						
	ab	250	0	10	20	30	40							

Das Gesamtwortverstehen wird aus der Wortverständniskurve errechnet. Es entsteht durch Addition der Verständnisquoten bei 60, 80 und 100 dB Lautstärke (einfaches Gesamtwortverstehen).

Bei der Ermittlung von Schwerhörigkeiten bis zu einem Hörverlust von 40% ist das gewichtete Gesamtwortverstehen (Feldmann 1988) anzuwenden: 3 x Verständnisquote bei 60 dB + 2 x Verständnisquote bei 80 dB + 1 x Verständnisquote bei 100 dB, Summe dividiert durch 2.

Tabelle B

Tonhörver- lust				
dB	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz
10	0	0	0	0
15	2	3	2	1
20	3	5	5	2
25	4	8	7	4
30	6	10	9	5

35	8	13	11	6
40	9	16	13	7
45	11	18	16	8
50	12	21	18	9
55	14	24	20	10
60	15	26	23	11
65	17	29	25	12
70	18	32	27	13
75	19	32	28	14
80	19	33	29	14
ab 85	20	35	30	15

# Tabelle C

						Tony	erlust	bei 1	kHz			
14	dB von	0	5	15	25	35	45	55	65	75	85	95
	bis	5	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
	0 - 15	0	0	0	0	5	5		1	törver	lust in	%
w	20 - 35	0	0	0	5	10	20	30				
五	40 - 55	0	0	0	10	20	25	35	45			
E P	60 - 75	0	0	10	15	25	35	40	50	60	201	
S	80 - 95	0	- 5	15	25	30	40	50	60	70	80	
N.	100 - 115	5	15	20	30	40	45	55	70	80	90	100
X	120 - 135	10	20	30	35	45	55	65	75	90	100	100
Ě	140 - 155	20	25	35	45	50	60	75	85	95	100	100
Summe bei 2 und 3 kHz	160 - 175	25	35	40	50	60	70	80	95	100	100	100
	80 - 195	30	40	50	55	70	80	90	100	100	100	100
	ab 200	40	45	55	65	75	90	100	100	100	100	100

Tabelle D

-		- Lie	nkes O		2.01	2 01	401	-
		Normalhörigkeit	Geringgradige Schwerhörigkeit	Mittelgradige Schwerhörigkeit	Hochgradige Schwerhörigkeit	An Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Taubheit	
Rec		Hörverlijst in Prozent	0-20	20-40	40-60	60-80	80-95	100
Rechtes Ohr	Taubheit	100	20	30	40	50	70	80
Ħ	An Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	80-95	15	30	40	50	70	70
	Hochgradige Schwerhörigkeit	60-80	10	20	30	50	50	50
	Mittelgradige Schwerhörigkeit	40-60	10	20	30	30	40	40
	Geringgradige Schwerhörigkeit	20-40	0	15	20	20	30	30
	Normalhörigkeit	0-20	0	0	10	10	15	20

		GdB/MdE-Grad
Glei	chgewichtsstörungen	
	(Normabweichungen in den apparativ erhobenen neurootologischen Untersuchungsbefunden bedingen für sich allein noch keinen GdB/MdE-Grad)	
ohne	wesentliche Folgen	
	beschwerdefrei, allenfalls Gefühl der Unsicherheit bei alltäglichen Belastungen (z. B. Gehen,	

	GdB/MdE-Grad
Bücken, Aufrichten, Kopfdrehungen, leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung)	
leichte Unsicherheit, geringe Schwindelerscheinungen (Schwanken) bei höheren Belastungen (z. B. Heben von Lasten, Gehen im Dunkeln, abrupte Körperbewegungen)	
stärkere Unsicherheit mit Schwindelerscheinungen (Fallneigung, Ziehen nach einer Seite) erst bei außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Stehen und Gehen auf Gerüsten, sportliche Übungen mit raschen Körperbewegungen)	
keine nennenswerten Abweichungen bei den Geh- und Stehversuchen	0–10
mit leichten Folgen	
leichte Unsicherheit, geringe Schwindelerscheinungen wie Schwanken, Stolpern, Ausfallsschritte bei alltäglichen Belastungen,	
stärkere Unsicherheit und Schwindelerscheinungen bei höheren Belastungen	
leichte Abweichungen bei den Geh- und Stehversuchen erst auf höherer Belastungsstufe	20
mit mittelgradigen Folgen	
stärkere Unsicherheit, Schwindelerscheinungen mit Fallneigung bereits bei alltäglichen Belas- tungen,	
heftiger Schwindel (mit vegetativen Erscheinungen, gelegentlich Übelkeit, Erbrechen) bei höheren und außergewöhnlichen Belastungen	
deutliche Abweichungen bei den Geh- und Stehversuchen bereits auf niedriger Belastungs- stufe	30–40
mit schweren Folgen	
heftiger Schwindel, erhebliche Unsicherheit und Schwierigkeiten bereits bei Gehen und Stehen im Hellen und anderen alltäglichen Belastun- gen, teilweise Gehhilfe erforderlich	50–70

	GdB/MdE-Grad
bei Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen oder zu stehen	80
Ohrgeräusche (Tinnitus)	
ohne nennenswerte psychische Begleiterscheinungen	0–10
mit erheblichen psychovegetativen Begleiter- scheinungen	20
mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z. B. ausgeprägte de- pressive Störungen)	30–40
mit schweren psychischen Störungen und sozia- len Anpassungsschwierigkeiten	mindestens 50
Menière-Krankheit	
ein bis zwei Anfälle im Jahr	0–10
häufigere Anfälle, je nach Schweregrad	20–40
Mehrmals monatlich schwere Anfälle	50
Bleibende Hörstörungen und Ohrgeräusche (Tinnitus) sind zusätzlich zu bewerten.	
Chronische Mittelohrentzündung	
ohne Sekretion oder einseitige zeitweise Sekretion	0
Einseitige andauernde Sekretion oder zeitweise beidseitige Sekretion	10
andauernd beidseitige Sekretion	20
Radikaloperationshöhle	
reizlos	0
bei unvollständiger Überhäutung und ständiger Sekretion	
einseitig	10
beidseitig	20
Verlust einer Ohrmuschel	20
Verlust beider Ohrmuscheln	30

#### 6 Nase

	GdB/MdE-Grad
Völliger Verlust der Nase	50
Teilverlust der Nase, Sattelnase	
wenig störend	10
sonst	20–30
Stinknase (Ozaena), je nach Ausmaß der Borkenbildung und des Foetors	20–40
Verengung der Nasengänge	
einseitig je nach Atembehinderung	0–10
doppelseitig mit leichter bis mittelgradiger Atem behinderung	10
doppelseitig mit starker Atembehinderung	20
Chronische Nebenhöhlenentzündung	
leichteren Grades (ohne wesentliche Neben- und Folgeerschei- nungen)	0–10
schweren Grades (ständige erhebliche Eiterabsonderung, Trige- minusreiz- erscheinungen, Polypenbildung)	20–40
Völliger Verlust des Riechvermögens mit der damit verbundenen Beeinträchtigung der Geschmacks- wahrnehmung	15
Völliger Verlust des Geschmackssinns	10

#### 7 Mundhöhle, Rachenraum und obere Luftwege

Verletzungs- und Erkrankungsfolgen an den Kiefern, Kiefergelenken und Weichteilen der Mundhöhle, einschließlich der Zunge und der Speicheldrüsen, sind nach dem Grad ihrer Auswirkung auf Sprech-, Kau- und Schluckvermögen zu beurteilen. Eine Gesichtsentstellung ist gesondert zu berücksichtigen.

	GdB/MdE-Grad
Lippendefekt mit ständigem Speichelfluss	20–30
Äußere Speichelfistel, Frey-Syndrom	

	GdB/MdE-Grad
geringe Sekretion	10
sonst	20
Störung der Speichelsekretion (vermehrter Speichelfluss, Mundtrockenheit)	0–20
Schwere Funktionsstörung der Zunge durch Gewebsverlust, narbige Fixierung oder Lähmung je nach Umfang und Artikulationsstörung	30–50
Behinderung der Mundöffnung (Schneidekantendistanz zwischen 5 und 25 mm) mit deutlicher Auswirkung auf die Nahrungsaufnahme	20–40
Kieferklemme mit Notwendigkeit der Aufnahme flüssiger oder passierter Nahrung und entsprechen- den Sprechstörungen	50
Verlust eines Teiles des Unterkiefers mit schlaffer Pseudarthrose	
ohne wesentliche Beeinträchtigung der Kaufunktion und Artikulation	0–10
mit erheblicher Beeinträchtigung der Kaufunktion und Artikulation	20–50
Verlust eines Teiles des Oberkiefers	
ohne wesentliche kosmetische und funktionelle Beeinträchtigung	0–10
mit entstellender Wirkung, wesentlicher Beeinträchtigung der Nasen- und Nebenhöhlen (Borkenbildung, ständige Sekretion)	20–40
Umfassender Zahnverlust über 1/2 Jahr hinaus prothetisch nur unzureichend zu versorgen	10–20
Verlust erheblicher Teile des Alveolarfortsatzes mit wesentlicher, prothetisch nicht voll ausgleichbarer Funktionsbehinderung	20
Ausgedehnter Defekt des Gaumens mit gut sitzender Defektprothese	30
Verlust des Gaumens ohne Korrekturmöglichkeit durch geeignete Prothese (Störung der Nahrungsauf- nahme)	50

	GdB/MdE-Grad
Lippen-, Kiefer-, Gaumen- und Segelspalten bei Kindern, bis zum Abschluss der Behandlung	
Isolierte voll ausgebildete Lippenspalte (einoder beidseitig)	
bis zum Abschluss der Behandlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation) je nach Trinkstörung, Beeinträchtigung der mimi- schen Muskulatur und Störung der Lautbildung	30–50
Lippen-Kieferspalte	
bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation)	60–70
bis zum Verschluß der Kieferspalte	50
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	
bis zum Abschluss der Erstbehandlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation) un- ter Mitberücksichtigung der regelhaft da- mit verbundenen Hörstörung (Tubenfehl- belüftung) und der Störung der Nasenatmung	100
bis zum Verschluß der Kieferspalte	50
Komplette Gaumen- und Segelspalte ohne Kieferspalte	
wegen der bis zum Abschluss der Erstbe- handlung (in der Regel ein Jahr nach der Operation) bestehenden mit der Lippen- Kiefer-Gaumenspalte vergleichbaren Aus- wirkungen	100
Isolierte Segelspalte, submuköse Gaumenspalte bis zum Abschluss der Behandlung je nach Ausmaß der Artikulationsstörung	0–30
Ausgeprägte Hörstörungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.	
Nach Ablauf der vorstehend jeweils genannten Behandlungszeiträume richtet sich der GdB/ MdE-Grad immer nach der verbliebenen Funk- tionsstörung.	

	GdB/MdE-Grad
Schluckstörungen	
ohne wesentliche Behinderung der Nahrungs- aufnahme je nach Beschwerden	0–10
mit erheblicher Behinderung der Nahrungsauf- nahme je nach Auswirkung (Einschränkung der Kostform, verlängerte Essdauer)	20–40
mit häufiger Aspiration und erheblicher Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes	50–70
Verlust des Kehlkopfes	
bei guter Ersatzstimme und ohne Begleiterscheinungen, unter Mitberücksichtigung der Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit (fehlende Bauchpresse)	70
in allen anderen Fällen	80
Anhaltende schwere Bronchitiden und Beeinträchtigungen durch Nervenlähmungen im Hals- und Schulterbereich sind zusätzlich zu berücksichtigen.	
Bei Verlust des Kehlkopfes wegen eines malig- nen Tumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdE- Grad während dieser Zeit	100
Teilverlust des Kehlkopfes	
je nach Sprechfähigkeit und Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit	20–50
Bei Teilverlust des Kehlkopfes wegen eines malignen Tumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
bei Geschwulstentfernung im Frühsta- dium (T1 N0 M0)	50–60
sonst	80
Tracheostoma	

	GdB/MdE-Grad
reizlos oder mit geringen Reizerscheinungen (Tracheitis, Bronchitis), gute Sprechstimme	40
mit erheblichen Reizerscheinungen und/ oder erheblicher Beeinträchtigung der Sprechstimme bis zum Verlust der Sprechfähigkeit (z. B. bei schweren Kehlkopfveränderungen)	50–80
Einschränkungen der Atemfunktion sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.	
Trachealstenose ohne Tracheostoma	
Der GdB/MdE-Grad ist je nach Atembehinderung analog der dauernden Einschränkung der Lungenfunktion (siehe Nummer 8) zu beurteilen.	
Funktionelle und organische Stimmstörungen (z. B. Stimmbandlähmung)	
mit geringer belastungsabhängiger Heiserkeit	0–10
mit dauernder Heiserkeit	20–30
nur Flüsterstimme	40
mit völliger Stimmlosigkeit	50
Atembehinderungen sind ggf. zusätzlich zu bewerten (analog der dauernden Einschränkung der Lungenfunktion, siehe Nummer 8)	
Artikulationsstörungen durch Lähmungen oder Veränderungen in Mund- höhle oder Rachen	
mit verständlicher Sprache	10
mit schwer verständlicher Sprache	20–40
mit unverständlicher Sprache	50
Stottern	
leicht	0–10
mittelgradig, situationsabhängig	20
schwer, auffällige Mitbewegungen	30–40
mit unverständlicher Sprache	50

 $\label{thm:continuous} Außergewöhnliche psychoreaktive Störungen (einschl. somatoformer Störungen) sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.$ 

#### Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen

#### 8 Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen

Bei chronischen Krankheiten der Bronchien und des Lungenparenchyms sowie bei Brustfellschwarten richtet sich der GdB/MdE-Grad vor allem nach der klinischen Symptomatik mit ihren Auswirkungen auf den Allgemeinzustand. Außerdem sind die Einschränkung der Lungenfunktion, die Folgeerscheinungen an anderen Organsystemen (z. B. Corpulmonale), bei allergisch bedingten Krankheiten auch die Vermeidbarkeit der Allergene zu berücksichtigen.

Veränderungen der Form und Dynamik des Brustkorbs und des Zwerchfells infolge von Krankheiten, Verletzungen oder Operationen sind selten für sich allein, sondern meist zusammen mit der Beeinträchtigung der inneren Brustorgane zu beurteilen.

	GdB/MdE-Grad
Brüche und Defekte der Knochen des Brustkorbs (Rippen, Brustbein, Schlüsselbein)	
ohne Funktionsstörungen verheilt, je nach Ausdehnung des Defektes	0–10
Rippendefekte mit Brustfellschwarten	
ohne wesentliche Funktionsstörung	0–10
bei sehr ausgedehnten Defekten einschließlich entstellender Wirkung	20
Brustfellverwachsungen und -schwarten	
ohne wesentliche Funktionsstörung	0–10
Fremdkörper im Lungengewebe oder in der Brust- korbwand	
reaktionslos eingeheilt	0
Chronische Bronchitis, Bronchiektasen	
als eigenständige Krankheiten-ohne dauernde Einschränkung der Lungenfunktion,	
leichte Form (symptomfreie Intervalle über mehrere Monate, wenig Husten, geringer Auswurf)	0–10
schwere Form (fast kontinuierlich ausgiebiger Husten und Auswurf, häufige akute Schübe)	20–30
Pneumokoniosen (z. B. Silikose, Asbestose)	

# Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen

	GdB/MdE-Grad
ohne wesentliche Einschränkung der Lungenfunktion	0–10
Krankheiten der Atmungsorgane (z. B. Brustfellschwarten, chronisch-obstruktive–auch "spastische" oder "asthmoide"–Bronchitis, Bronchi- ektasen, Lungenemphysem, Pneumokoniosen, Lun- genfibrosen, inaktive Lungentuberkulose)	
mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion	
geringen Grades das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittel schwerer Belastung (z. B. forsches Ge- hen [5–6 km/h], mittelschwere körperliche Ar- beit); statische und dynami sche Meßwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 1/3 niedriger als die Sollwerte, Blutgaswerte im Normbereich	20–40
mittleren Grades das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei all täglicher leichter Belastung-(z. B. Spazierengehen [3–4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Meßwerte der Lungen funktionsprüfung bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz	50–70
schweren Grades Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Meßwerte der Lungenfunktions prüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Glo- balinsuffizienz	80–100
Verletzungsfolgen und Folgen lungenchirurgischer Eingriffe sind entsprechend zu bewerten.	
Nach Lungentransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen zwei Jahre); während dieser Zeit ist ein	
GdB/MdE-Wert von 100 anzusetzen. Danach ist der GdB/MdE-Grad selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression nicht niedriger als 70 zu bewerten.	

# Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen

	GdB/MdE-Grad
Nach Entfernung eines malignen Lungentumors oder eines Bronchialtumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten.	
GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	wenigstens 80
bei Einschränkung der Lungenfunktion mittleren bis schweren Grades	90–100
Bronchialasthma	
ohne dauernde Einschränkung der Lungenfunktion,	
Hyperreagibilität mit seltenen (saisonalen) und/oder leichten Anfällen	0–20
Hyperreagibilität mit häufigen (mehrmals pro Monat) und/oder schweren Anfällen	30–40
Hyperreagibilität mit Serien schwerer Anfälle	50
Eine dauernde Einschränkung der Lungenfunktion ist zusätzlich zu berücksichtigen.	
Bronchialasthma bei Kindern	
geringen Grades (Hyperreagibilität mit seltenen (saisonalen) und/oder leichten Anfällen, keine dauernde Einschränkung der Atemfunktion, nicht mehr als sechs Wochen Bronchitis im Jahr)	
mittleren Grades (Hyperreagibilität mit häufigeren und/oder schweren Anfällen, leichte bis mittelgradige ständige Einschränkung der Atem funktion, etwa 2 bis 3 Monate kontinuierliche Bronchitis im Jahr)	
schweren Grades (Hyperreagibilität mit Serien schwerer Anfälle, schwere Beeinträchtigung der Atemfunktion, mehr als 3 Monate kontinuierliche Bronchitis im Jahr)	
Obstruktives oder gemischtförmiges Schlaf-Apnoe- Syndrom (Nachweis durch Untersuchung im Schlaf- labor)	

#### Herz und Kreislauf

	GdB/MdE-Grad
ohne Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Überdruckbeatmung	0–10
mit Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Überdruckbeatmung	20
bei nicht durchführbarer nasaler Überdruckbeatmung	wenigstens 50
Folgeerscheinungen oder Komplikationen (z. B. Herzrhythmusstörungen, Hypertonie, Cor pulmonale) sind zusätzlich zu berücksichtigen.	

#### **Tuberkulose**

		GdB/MdE-Grad
Tuberkulöse Pleuritis		
	r GdB/MdE-Grad richtet sich nach den Folerscheinungen.	
Lungentuberkulose		
	steckungsfähig (mehr als 6 Monate andaund)	100
nio	ht ansteckungsfähig	
	ohne Einschränkung der Lungenfunktion	0
	mit Einschränkung der Lungenfunktion	siehe Seite 43
Extrapulmonale Tuberkuloseformen sind analog zu bewerten.		

#### Sarkoidose

Der GdB/MdE-Grad richtet sich nach der Aktivität mit ihren Auswirkungen auf den Allgemeinzustand und nach den Auswirkungen an den verschiedenen Organen (vor allem thorakale Lymphknoten und Lunge, aber auch weitere Organe wie z. B. Leber, Milz, Herz, Augen, ZNS, Haut). Bei chronischem Verlauf mit klinischen Aktivitätszeichen und Auswirkungen auf den Allgemeinzustand ist ohne Funktionseinschränkung von betroffenen Organen ein GdB/MdEGrad von 30 anzunehmen. Funktionseinschränkungen betroffener Organe sind zusätzlich zu berücksichtigen. Bei Defektzuständen kommt es allein auf die funktionellen Ausfallserscheinungen an.

#### 9 Herz und Kreislauf

Für die Bemessung des GdB/MdE-Grades ist weniger die Art einer Herzoder Kreislaufkrankheit maßgeblich als die je nach dem vorliegenden Sta-

dium des Leidens unterschiedliche Leistungseinbuße. Bei der Beurteilung des GdB/MdE-Grades ist zunächst grundsätzlich von dem klinischen Bild und von den Funktionseinschränkungen im Alltag auszugehen. Ergometerdaten und andere Parameter stellen lediglich Richtwerte dar, die das klinische Bild ergänzen. Elektrokardiografische Abweichungen allein gestatten in der Regel keinen Rückschluss auf die Leistungseinbuße.

Auswirkungen des Leidens auf andere Organe (z. B. Lungen, Leber, Gehirn, Nieren) sind zu beachten.

#### Krankheiten des Herzens

		GdB/MdE-Grad
	zklappenfehler, koronare Herzkrankheit, Kardiopathien, angeborene Herzfehler u. A.)	
1.	ohne wesentliche Leistungsbeeinträchtigung (keine Insuffizienzerscheinungen wie Atemnot, anginöse Schmerzen) selbst bei gewohnter stärkerer Belastung (z. B. sehr schnelles Gehen [7–8 km/h], schwere körperliche Arbeit), keine Einschränkung der Solleistung bei Ergometerbelastung; bei Kindern und Säuglingen (je nach Alter) beim Strampeln, Krabbeln, Laufen, Treppensteigen keine wesentliche Leistungsbeeinträchtigung, keine Tachypnoe, kein Schwitzen	0–10
2.	mit Leistungsbeeinträchtigung bei mittelschwerer Belastung (z. B. forsches Gehen [5–6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Meßdaten bei Ergometerbelastung mit 75 Watt (wenigstens 2 Minuten); bei Kindern und Säuglingen Trinkschwierigkeiten, leichtes Schwitzen, leichte Tachy- und Dyspnoe, leichte Zyanose, keine Stauungsorgane, Beschwerden und Auftreten pathologischer Meßdaten bei Ergometerbelastung mit 1 Watt/kg Körpergewicht	20–40
3.	mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z. B. Spazierengehen [3–4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit), Beschwerden und Auftreten pathologischer Meßdaten bei Ergometerbelastung mit 50 Watt (wenigstens 2 Minuten); bei Kindern und	50–70

		GdB/MdE-Grad
	Säuglingen deutliche Trinkschwierigkeiten, deutliches Schwitzen, deutliche Tachy- und Dyspnoe, deutliche Zyanose, rezidivierende pulmonale Infekte, kardial bedingte Gedeihstörungen, Beschwerden und Auftreten pathologischer Meßdaten bei Ergometerbelastung mit 0,75 Watt/kg Körpergewicht	
	mit gelegentlich auftretenden vorübergehenden schweren Dekompensationserscheinungen	80
4.	mit Leistungsbeeinträchtigung bereits in Ruhe (Ruheinsuffizienz, z. B. auch bei fixierter pulmonaler Hypertonie);	
	bei Kindern und Säuglingen auch hypoxämische Anfälle, deutliche Stauungsorgane, kardiale Dystrophie	90–100
(die für Erwachsene angegebenen Wattzahlen sind auf mittleres Lebensalter und Belastung im Sitzen be- zogen)		
urtei tigen kung nose thie)	en weitere objektive Parameter zur Leistungsbelung vor, sind diese entsprechend zu berücksich. Notwendige körperliche Leistungsbeschrängen (z. B. bei höhergradiger Aortenklappenste, hypertrophischer obstruktiver Kardiomyopasind wie Leistungsbeeinträchtigungen zu erten.	

Nach operativen und anderen therapeutischen Eingriffen am Herzen (z. B. Ballondilatation) ist der GdB/MdE-Grad von der bleibenden Leistungsbeeinträchtigung abhängig. Bei Herzklappenprothesen ist der GdB/MdE-Grad nicht niedriger als 30 zu bewerten; dieser Wert schließt eine Dauerbehandlung mit Antikoagulantien ein.

Nach einem Herzinfarkt ist die GdB/MdE-Bewertung von der bleibenden Leistungsbeeinträchtigung abhängig.

Nach Herztransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen zwei Jahre); während dieser Zeit ist ein GdB/MdE-Wert von 100 anzusetzen. Danach ist der GdB/MdE-Grad selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression nicht niedriger als 70 zu bewerten.

	GdB/MdE-Grad
Fremdkörper im Herzmuskel oder Herzbeutel	
reaktionslos eingeheilt	0
mit Beeinträchtigung der Herzleistung	siehe oben
Rhythmusstörungen	
Die Beurteilung des GdB/MdE-Grades richtet sich vor allem nach der Leistungsbeeinträchtigung des Herzens.	
Anfallsweise auftretende hämodynamisch relevante Rhythmusstörungen (z. B. paroxysmale Tachykar- dien) je nach Häufigkeit, Dauer und subjektiver Be- einträchtigung	
bei fehlender andauernder Leistungsbeeinträchtigung des Herzens	10–30
bei bestehender andauernder Leistungsbeeinträchtigung des Herzens sind sie entsprechend zusätzlich zu bewerten.	
nach Implantation eines Herzschrittmachers	10
nach Implantation eines Kardioverter-Defibrillators	wenigstens 50
bei ventrikulären tachykarden Rhythmusstörungen im Kindesalter ohne Implantation eines Kardiover- ter- Defibrillators	wenigstens 60

### Gefäßkrankheiten

	GdB/MdE-Grad
Arterielle Verschlusskrankheiten, Arterienverschlüs an den Beinen (auch nach rekanalisierenden Maßna men)	1
mit ausreichender Restdurchblutung, Pulsar fall ohne Beschwerden oder mit geringen I schwerden (Mißemp findungen in Wade u Fuß bei raschem Gehen) ein- oder beidseitig	Be-
mit eingeschränkter Restdurchblutung (Clau catio intermittens) Stadium II	di-
schmerzfreie Gehstrecke in der Ebene ül 500 m ein- oder beidseitig	per 20

	GdB/MdE-Grad
schmerzfreie Gehstrecke in der Ebene über 100– 500 m ein- oder beidseitig	30–40
schmerzfreie Gehstrecke in der Ebene 50 bis 100 m ein- oder beidseitig	50–60
schmerzfreie Gehstrecke unter 50 m ohne Ruhe- schmerz ein- oder beidseitig	70–80
Gehstrecke unter 50 m mit Ruheschmerz (Stadium III) einschl. trophischer Störungen (Stadium IV )	
einseitig	80
beidseitig	90–100
Apparative Meßmethoden (z. B. Dopplerdruck) können nur eine allgemeine Orientierung über den Schweregrad abgeben.	
Bei Arterienverschlüssen an den Armen wird die GdB/MdE-Beurteilung ebenfalls durch das Ausmaß der Beschwerden und Funktionseinschränkungen-im Vergleich mit anderen Schäden an den Armen-bestimmt.	
Nach größeren gefäßchirurgischen Eingriffen (z. B. Prothesen implantation) mit vollständiger Kompensation einschließlich Dauerbehandlung mit Antikoagulantien	20
Arteriovenöse Fisteln	
Der GdB/MdE-Grad richtet sich nach den hämodynamischen Auswirkungen am Herzen und/oder in der Peripherie.	
Aneurysmen (je nach Sitz und Größe)	
ohne lokale Funktionsstörung und ohne Einschränkung der Belastbarkeit	0–10
ohne oder mit nur geringer lokaler Funktions- störung mit Einschränkung der Belastbarkeit	20–40
große Aneurysmen	wenigstens 50
Hierzu gehören immer die dissezierenden Aneurysmen der Aorta und die großen Aneu- rysmen der Aorta abdominalis und der großen Beckenarterien.	

	GdB/MdE-Grad
Unkomplizierte Krampfadern	0
Chronisch-venöse Insuffizienz (z. B. bei Krampfadern), post-thrombotisches Syndrom	
mit geringem belastungsabhängigem Ödem, nicht ulzerö-sen Hautveränderungen, ohne we- sentliche Stauungsbeschwerden	
ein- oder beidseitig	0–10
mit erheblicher Ödembildung, häufig (mehrmals im Jahr) rezidivierenden Entzündungen	
ein- oder beidseitig	20–30
mit chronischen rezidivierenden Geschwüren, je nach Ausdehnung und Häufigkeit (einschließ- lich arthrogenes Stauungssyndrom)	
ein- oder beidseitig	30–50
Bei postthrombotischen Syndromen im Becken- oder Hohlvenenbereich kommen selten höhere GdB/MdE-Werte in Betracht.	
Lymphödem	
an einer Gliedmaße	
ohne wesentliche Funktionsbehinderung, Erfordernis einer Kompressionsbandage	0–10
mit stärkerer Umfangsvermehrung (mehr als 3 cm) je nach Funktionseinschränkung	20–40
mit erheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der betroffenen Gliedmaße, je nach Ausmaß	50–70
bei Gebrauchsunfähigkeit der ganzen Gliedmaße	80
Entstellungen bei sehr ausgeprägten Formen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.	
Hypertonie (Bluthochdruck)	
leichte Form keine oder geringe Leistungsbeeinträchtigung (höchstens leichte Augenhintergrundverände- rungen)	0–10

	GdB/MdE-Grad
mittelschwere Form mit Organbeteiligung leichten bis mittleren Gra- des (Augenhintergrundveränderungen–Fundus hypertonicus I-II–und/oder Linkshypertrophie des Herzens und/oder Proteinurie), diastoli- scher Blutdruck mehrfach über 100 mmHg trotz Behandlung, je nach Leistungsbeein trächtigung	20–40
schwere Form mit Beteiligung mehrerer Organe (schwere Au- genhintergrundveränderungen und Beeinträch- tigung der Herzfunktion, der Nierenfunktion und/oder der Hirndurchblutung) je nach Art und Ausmaß der Leistungsbeeinträchtigung	50–100
maligne Form diastolischer Blutdruck konstant über 130 mmHg;Fundus hypertonicus III-IV (Papillen- ödem, Venenstauung, Exsudate, Blutungen, schwerste arterielle Gefäßveränderungen); un- ter Einschluss der Organbeteiligung (Herz, Nie- ren, Gehirn)	100
Funktionelle kardiovaskuläre Syndrome, (z. B. orthostatische Fehlregulation)	
mit leichten Beschwerden	0
mit stärkeren Beschwerden und Kollapsneigung	10–20

# 10 Verdauungsorgane

# Speiseröhrenkrankheiten

	GdB/MdE-Grad
Tr aktionsdivertikel	
je nach Größe und Beschwerden	0–10
Pulsionsdivertikel	
ohne wesentliche Behinderung der Nahrungs- aufnahme je nach Größe und Beschwerden	0–10
mit erheblicher Behinderung der Nahrungsauf- nahme je nach Auswirkung auf den Allgemein- zustand	20–40

	GdB/MdE-Grad
Funktionelle Stenosen der Speiseröhre (Ösophagospasmus, Achalasie)	
ohne wesentliche Behinderung der Nahrungs- aufnahme	0–10
mit deutlicher Behinderung der Nahrungsauf- nahme	20–40
mit erheblicher Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes, häufige Aspiration	50–70
Auswirkungen auf Nachbarorgane (z. B. durch Aspiration) sind zusätzlich zu bewerten.	
Organische Stenose der Speiseröhre (z. B. angeboren, nach Laugenverätzung, Narbenstenose, peptische Striktur)	
ohne wesentliche Behinderung der Nahrungs- aufnahme je nach Größe und Beschwerden	0–10
mit deutlicher Behinderung der Nahrungsauf- nahme je nach Auswirkung (Einschränkung der Kostform, verlängerte Essdauer)	20–40
mit erheblicher Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungs zustandes	50–70
Refluxkrankheit der Speiseröhre	
mit anhaltenden Refluxbeschwerden je nach Ausmaß	10–30
Auswirkungen auf Nachbarorgane sind zusätzlich zu bewerten.	
Nach Entfernung eines malignen Speiseröhrentumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten. GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
je nach Beeinträchtigung des Kräfte- und Er- nährungs zustandes	80–100
Speiseröhrenersatz	
Der GdB/MdE-Grad ist nach den Auswirkungen (z. B. Schluckstörungen, Reflux, Narben) jedoch nicht unter 20 zu bewerten.	

#### Magen- und Darmkrankheiten

Bei organischen und funktionellen Krankheiten des Magen-Darmkanals ist der GdB/MdE-Grad nach dem Grad der Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes, der Schwere der Organstörung und nach der Notwendigkeit besonderer Diätkost zu beurteilen. Bei allergisch bedingten Krankheiten ist auch die Vermeidbarkeit der Allergene von Bedeutung.

	GdB/MdE-Grad
Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwürsleiden (chronisch rezidivierende Geschwüre, Intervallbeschwerden)	
mit Rezidiven in Abständen von zwei bis drei Jahren	0–10
mit häufigeren Rezidiven und Beeinträchtigung des Ernährungs- und Kräftezustandes	20–30
mit erheblichen Komplikationen (z. B. Magen- ausgangsstenose) und andauernder erheblicher Minderung des Ernährungs und Kräftezustan- des	40–50
Nach einer selektiven proximalen Vagotomie kommt ein GdB/MdE-Grad nur in Betracht, soweit postope- rative Darmstörungen oder noch Auswirkungen des Grundleidens vorliegen.	
Chronische Gastritis (histologisch gesicherte Veränderung der Magenschleimhaut)	0–10
Reizmagen (funktionelle Dyspepsie)	0–10
Teilentfernung des Magens, Gastroenterostomie	
mit guter Funktion, je nach Beschwerden	0–10
mit anhaltenden Beschwerden (z. B. Dum- ping-Syndrom, rezidivierendes Ulcus je- juni pepticum)	20–40
Totalentfernung des Magens	
ohne Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes je nach Beschwerden	20–30
bei Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes und/oder Komplikationen (z. B. Dumping-Syndrom)	40–50
Nach Entfernung eines malignen Magentumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.	

	GdB/MdE-Grad
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von zwei Jahren	
nach Entfernung eines Magenfrühkarzinoms	50
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von fünf Jahren	
nach Entfernung aller anderen malignen Ma- gentumoren je nach Stadium und Auswirkung auf den Allgemeinzustand	80–100
Chronische Darmstörungen (irritabler Darm, Divertikulose, Divertikulitis, Darmteilresektion)	
ohne wesentliche Beschwerden und Auswir- kungen	0–10
mit stärkeren und häufig rezidivierenden oder anhaltenden Symptomen (z. B. Durchfälle, Spas- men)	20–30
mit erheblicher Minderung des Kräfte- und Ernährungszu standes	40–50
Angeborene Motilitätsstörungen des Darmes (z. B. HirschsprungKrankheit, neuronale Dysplasie)	
ohne wesentliche Gedeih- und Entwicklungs- störung	10–20
mit geringer Gedeih- und Entwicklungsstörung	30–40
mit mittelgradiger Gedeih- und Entwicklungs- störung	50
mit schwerer Gedeih- und Entwicklungsstörung	60–70
Kurzdarmsyndrom im Kindesalter	
mit mittelschwerer Gedeih- und Entwicklungs- störung	50–60
mit schwerer Gedeih- und Entwicklungsstörung (z. B. Notwen digkeit künstlicher Ernährung)	70–100
Folgeschäden nach Abschluss der Entwicklung (z. B. Kleinwuchs) sind zusätzlich zu berücksichtigen.	
Nachprüfungen in Abständen von zwei bis drei Jahren sind angezeigt.	

	GdB/MdE-Grad
Colitis ulcerosa, Crohn-Krankheit (Enteritis regionalis)	
mit geringer Auswirkung (geringe Beschwerden, keine oder geringe Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungs zustandes, selten Durchfälle)	10–20
mit mittelschwerer Auswirkung (häufig rezidivierende oder länger anhaltende Beschwerden, geringe bis mittelschwere Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes, häufiger Durchfälle)	30–40
mit schwerer Auswirkung (anhaltende oder häufig rezidivie- rende erhebliche Beschwerden, erhebliche Beeinträchtigung des Kräfte- und Er- nährungszustandes, häufige, tägliche, auch nächtliche Durchfälle)	50–60
mit schwerster Auswirkung (häufig rezidivierende oder anhaltende schwere Beschwerden, schwere Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes, ausgeprägte Anämie)	70–80
Fisteln, Stenosen, postoperative Folgezustände (z. B. Kurzdarmsyndrom, Stomakomplikationen), extraintestinale Manifestationen (z. B. Arthritiden), bei Kindern auch Wachstumsund Entwicklungsstörungen, sind zusätzlich zu bewerten.	
Zöliakie, Sprue	
ohne wesentliche Folgeerscheinungen unter diätetischer Therapie	20
bei andauerndem, ungenügendem Ansprechen auf glutenfreie Kost (selten) sind-je nach Beein- trächtigung des Kräfte- und Ernährungszustan- des-höhere Werte angemessen.	
Nach Entfernung maligner Darmtumoren ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.	
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von zwei Jahren	
nach Entfernung eines malignen Darmtumors	50

	GdB/MdE-Grad
im Frühstadium oder von lokalisierten Darm- karzinoiden	
mit künstlichem After (nicht nur vorübergehend angelegt)	70–80
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von fünf Jahren	
nach Entfernung anderer maligner Darmtumo- ren	wenigstens 80
mit künstlichem After (nicht nur vorgehend angelegt)	100
Bauchfellverwachsungen	
ohne wesentliche Auswirkung	0–10
mit erheblichen Passagestörungen	20–30
mit häufiger rezidivierenden Ileuserscheinungen	40–50
Hämorrhoiden	
ohne erhebliche Beschwerden, geringe Blutungsneigung	0–10
mit häufigen rezidivierenden Entzündungen, Thrombosie- rungen oder stärkeren Blutungen	20
Mastdarmvorfall	
klein, reponierbar	0–10
sonst	20–40
Afterschließmuskelschwäche	
mit seltenem, nur unter besonderen Belastungen auftretendem unwillkürlichen Stuhlabgang	10
sonst	20–40
Funktionsverlust des Afterschließmuskels	wenigstens 50
Fistel in der Umgebung des Afters	
geringe, nicht ständige Sekretion	10
sonst	20–30
Künstlicher After	
mit guter Versorgungsmöglichkeit	50
sonst (z. B. bei Bauchwandhernie, Stenose, Retraktion, Prolaps, Narben, ungünstige Position)	60–80

Bei ausgedehntem Mastdarmvorfall, künstlichem After oder stark sezernierenden Kotfisteln, die zu starker Verschmutzung führen, sind ggf. außergewöhnliche seelische Begleiterscheinungen zusätzlich zu berücksichtigen.

#### Krankheiten der Leber, Gallenwege und Bauchspeicheldrüse

Der GdB/MdE-Grad für Krankheiten der Leber, der Gallenwege und der Bauchspeicheldrüse wird bestimmt durch die Art und Schwere der Organveränderungen sowie der Funktionseinbußen, durch das Ausmaß der Beschwerden, die Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes und die Notwendigkeit einer besonderen Kostform. Der serologische Nachweis von Antikörpern als Nachweis einer durchgemachten Infektion (Seronarbe) rechtfertigt allein noch keinen GdB/MdE-Grad.

#### Chronische Hepatitis

Unter dem Begriff "chronische Hepatitis" werden alle chronischen Verlaufsformen von Hepatitiden zusammengefasst (früher: "chronische Hepatitis ohne Progression" <chronisch-persistierende Hepatitis> und "chronische Hepatitis mit Progression" <chronisch aktive Hepatitis>). Dazu gehören insbesondere die Virus-, die Autoimmun-, die Arzneimittel- und die kryptogene Hepatitis.

Die gutachtliche Beurteilung einer chronischen Hepatitis beruht auf dem klinischen Befund einschließlich funktionsrelevanter Laborparameter, auf der Ätiologie sowie auf dem histopathologischen Nachweis des Grades der nekroinflammatorischen Aktivität (Grading) und des Stadiums der Fibrose (Staging). Zusätzlich sind engmaschige Verlaufskontrollen und die Beachtung der Differenzialdiagnose erforderlich. Dies gilt auch für geltend gemachte Verschlimmerungen im Leidensverlauf. Die GdB/MdE-Bewertung und die Leidensbezeichnung ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle, wobei bereits übliche Befindlichkeitsstörungen–nicht aber extrahepatische Manifestationen–berücksichtigt sind.

		GdB/MdE-Grad
Chro	onische Hepatitis	
	ohne (klinisch-) entzündliche Aktivität	20
	ehemals: chronische Hepatitis ohne Progression	
	mit geringer (klinisch-) entzündlicher Aktivität	30
	ehemals: chronische Hepatitis mit Progression, gering entzündliche Aktivität	
	mit mäßiger (klinisch-) entzündlicher Aktivität	40
	ehemals: chronische Hepatitis mit Progression, mäßig entzündliche Aktivität	

	GdB/MdE-Grad
mit starker (klinisch-) entzündlicher Aktivität	
ehemals: chronische Hepatitis mit Progression, stark entzündliche Aktivität	
je nach Funktionsstörung	50-70
Alleinige Virus-Replikation ("gesunder Virus- träger") bei Hepatitis-C-Virus nur nach histologischem Ausschluss einer Hepatitis	10

Bei Vorliegen eines histologischen Befundes gelten für die Virus-Hepatitiden folgende Besonderheiten:

Die Bezeichnung der chronischen viralen Hepatitis umfasst die nekroinflammatorische Aktivität (Grading) und den Grad der Fibrose (Staging). Sie ergibt sich wie die GdB/MdE-Bewertung aus folgender Tabelle, wobei die genannten GdB/MdE-Werte die üblichen klinischen Auswirkungen mit umfassen.

Nekroinflamm-	Fibrose		
atorische Aktivi- tät	null-gering	mäßig	stark
gering	20	20	30
mäßig	30	40	40
stark	50	60	70

#### Anmerkung:

Die Auswertung des histologischen Befundes soll sich an dem modifizierten histologischen Aktivitätsindex (HAI) ausrichten. Eine geringe nekroinflammatorische Aktivität entspricht einer Punktzahl von 1 bis 5, eine mäßige nekroinflammatorische Aktivität einer Punktzahl von 6 bis 10 und eine starke nekroinflammatorische Aktivität einer Punktzahl von 11 bis 18. Eine fehlende bzw. geringe Fibrose entspricht einer Punktzahl 0 bis 2, eine mäßige Fibrose der Punktzahl 3 und eine starke Fibrose einer Punktzahl von 4 bis 5.

Für die Virushepatitis C gelten bei fehlender Histologie im Hinblick auf die chemischen Laborparameter folgende Besonderheiten:

ALAT/GPT-Werte im Referenzbereich entsprechen bei nachgewiesener Hepatitis-C-Virus-Replikation einer chronischen Hepatitis ohne (klinisch-)entzündliche Aktivität.

ALAT/GPT-Werte bis zum 3-Fachen der oberen Grenze des Referenzbereichs entsprechen einer geringen (klinisch-) entzündlichen Aktivität.

ALAT/GPT-Werte vom 3-Fachen bis zum 6-Fachen der oberen Grenze des Referenzbereichs entsprechen einer mäßigen (klinisch-) entzündlichen Aktivität.

ALAT/GPT-Werte von mehr als dem 6-Fachen der oberen Grenze des Referenzbereichs entsprechen einer starken (klinisch-)entzündlichen Aktivität.

Diese Bewertungen sind nur zulässig, wenn sie sich in das klinische Gesamtbild des bisherigen Verlaufs einfügen.

	GdB/MdE-Grad
Fibrose der Leber	
ohne Komplikationen	0–10
Leberzirrhose	
kompensiert	
inaktiv	30
gering aktiv	40
stärker aktiv	50
dekompensiert (Aszites, portale Stauung,	
hepatische Enzephalopathie)	60–100
Fettleber (auch nutritiv-toxisch)	
ohne Mesenchymreaktion	0–10
Toxischer Leberschaden	
Der GdB/MdE-Grad ist je nach Aktivität und Verlauf analog zur chronischen Hepatitis oder Leberzirrhose zu beurteilen.	
Zirkulatorische Störungen der Leber (z. B. Pfortaderthrombose)	
Der GdB/MdE-Grad ist analog zur dekompensierten Leberzirrhose zu beurteilen.	
Nach Leberteilresektion ist der GdB/MdEGrad allein davon abhängig, ob und wieweit Funktionsbeeinträchtigungen verblieben sind.	
Nach Entfernung eines malignen primären Lebertumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	100

	GdB/MdE-Grad
Nach Lebertransplantation ist eine Heilungsbewährung abzu warten (im Allgemeinen zwei Jahre); GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	100
Danach selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immun- sup- pression	wenigstens 60
Primäre biliäre Zirrhose, primäre sklerosierende Cholangitis	
Der GdB/MdE-Grad ist je nach Aktivität und Verlauf analog zur chronischen Hepatitis oder Leberzirrhose zu beurteilen.	
Gallenblasen- und Gallenwegskrankheiten (Steinleiden, chronisch rezidivierende Entzündungen)	
mit Koliken in Abständen von mehreren Monaten, Entzündungen in Abständen von Jahren	0–10
mit häufigeren Koliken und Entzündungen sowie mit Intervallbeschwerden	20–30
mit lang anhaltenden Entzündungen oder mit Komplikationen	40–50
Angeborene intra- und extrahepatische Transportstörungen der Galle (z. B. intra-, extrahepatische Gallengangsatresie), metabolische Defekte (z. B. Meulengracht-Krankheit)	
ohne Funktionsstörungen, ohne Beschwerden	0–10
mit Beschwerden (Koliken, Fettunverträglich- keit, Juckreiz), ohne Leberzirrhose	20–40
mit Leberzirrhose	50
mit dekompensierter Leberzirrhose	60–100
Folgezustände sind zusätzlich zu bewerten.	
Verlust der Gallenblase	
ohne wesentliche Störungen	0
bei fortbestehenden Beschwerden	wie bei Gallen- wegskrankhei- ten
Nach Entfernung eines malignen Gallenblasen-, Gallenwegsoder Papillentumors ist in den ersten fünf	

### Brüche (Hernien)

	GdB/MdE-Grad
Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
bei Gallenblasen- und Gallenwegstumor	100
bei Papillentumor	80
Chronische Krankheit der Bauchspeicheldrüse (exkretorische Funktion) je nach Auswirkung auf den Allgemeinzustand, Häufigkeit und Ausmaß der Schmerzen	
ohne wesentlichen Beschwerden, keine Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustandes	0–10
geringe bis erhebliche Beschwerden, geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Kräfte- und Er- nährungszustandes	20–40
starke Beschwerden, Fettstühle, deutliche bis ausgeprägte Herabsetzung des Kräfte- und Er- nährungszustandes	50–80
Nach teilweiser oder vollständiger Entfernung der Bauchspeicheldrüse sind ggf. weitere Funktionsbeeinträchtigungen (z. B. bei Diabetes mellitus, Osteopathie, oder infolge chronischer Entzündungen der Gallenwege, Magenteilentfernung und Milzverlust) zusätzlich zu berücksichtigen.	
Nach Entfernung eines malignen Bauchspeicheldrüsentumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzu warten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	100

### 11 Brüche (Hernien)

	GdB/MdE-Grad
Leisten- oder Schenkelbruch je nach Größe und Reponierbarkeit	
ein- oder beidseitig	0–10
bei erheblicher Einschränkung der Belastungsfähigkeit	20
Nabelbruch oder Bruch in der weißen Linie	0–10

	GdB/MdE-Grad
Bauchnarbenbruch, angeborene Bauchwandbrüche und -defekte	
ohne wesentliche Beeinträchtigung, je nach Größe	0–10
mit ausgedehnter Bauchwandschwäche und fehlender oder stark eingeschränkter Bauch- presse	20
mit Beeinträchtigung der Bauchorgane bei Passagestörungen ohne erhebliche Komplikationen	20–30
bei häufigen rezidivierenden Ileuserscheinungen	40–50
bei schweren angeborenen Bauchwanddefekten mit entspechender Beeinträchtigung der Bauch- und Brustorgane kommen auch höhere GdB/ MdE-Werte in Betracht.	
Zwerchfellbrüche (einschl. Zwerchfellrelaxation)	
Speiseröhrengleithernie	0–10
andere kleine Zwerchfellbrüche ohne wesentli- che Funktions störung	0–10
größere Zwerchfellbrüche je nach Funktionsstörung	20–30
Komplikationen sind zusätzlich zu bewerten.	
Angeborene Zwerchfelldefekte mit Verlagerung von inneren Organen in den Brustkorb und Minderentwicklung von Lungengewebe	
mit geringer Einschränkung der Lungenfunktion	40
sonst je nach Funktionsbeeinträchtigung der betroffenen Organe	50–100

Die Beurteilung des GdB/MdE-Grades bei Schäden der Harnorgane richtet sich nach dem Ausmaß der Störungen der inkretorischen und exkretorischen Nierenfunktion und/oder des Harntransportes, das durch spezielle Untersuchungen (siehe Nummer 8 Absatz 4) zu erfassen ist.

Daneben sind die Beteiligung anderer Organe (z. B. Herz / Kreislauf, Zentralnervensystem, Skelettsystem), die Aktivität eines Entzündungsprozesses, die Auswirkungen auf den Allgemeinzustand und die notwendige Beschränkung in der Lebensführung zu berücksichtigen.

Unter dem im Folgenden verwendeten Begriff "Funktionseinschränkung der Nieren" ist die Retention harnpflichtiger Substanzen zu verstehen.

### Nierenschäden

		GdB/MdE-Grad
	usfall oder Fehlen einer Niere bei Gesund- nderen Niere	25
systems b	lbildung (z.B. Erweiterung des Nierenhohlei Ureterabgangsstenose, Nierenhypoplasie, ren, Nierenzysten, Beckenniere), Nephrop-	
	e wesentliche Beschwerden und ohne Funksein schränkung	0–10
	wesentlichen Beschwerden und ohne Funksein schränkung	20–30
Nierenstei Niere	nleiden ohne Funktionseinschränkung der	
mit l ten	Koliken in Abständen von mehreren Mona-	0–10
	häufigeren Koliken, Intervallbeschwerden wieder holten Harnwegsinfekten	20–30
tion (z. Nephropa schwerder	äden ohne Einschränkung der Nierenfunk- B. Glomerulopathien, tubulointerstitielle thien, vaskuläre Nephropathien), ohne Be- n, mit krankhaftem Harn befund (Eiweiß Erythrozyten- bzw. Leukozytenaus schei-	0–10
	äden ohne Einschränkung der Nierenfunk- Beschwerden	
rezio keit	livierende Makrohämaturie, je nach Häufig-	10–30
nepł	nrotisches Syndrom	
	kompensiert (keine Ödeme)	20–30
	dekompensiert (mit Ödemen)	40–50
	bei Systemerkrankungen mit Notwendig- keit einer immunsuppressiven Behand- lung	50

	GdB/MdE-Grad
Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere bei Schaden der anderen Niere, ohne Einschränkung der Nieren- funktion, mit krankhaftem Harnbefund	30
Nierenschäden mit Einschränkung der Nierenfunktion	
Eine geringfügige Einschränkung der Kreatininclearance auf 50–80 ml/min bei im Normbereich liegenden Serumkreatininwerten bedingt keinen meßbaren GdB/MdE-Grad.	
Nierenfunktionseinschränkung	
leichten Grades (Serumkreatininwerte unter 2 mg/dl [Kreatininclearance ca. 35–50 ml/min], Allgemeinbefinden nicht oder nicht wesentlich reduziert, keine Einschränkung der Leistungs fähigkeit)	20–30
(Serumkreatininwerte andauernd zwischen 2 und 4 mg/dl erhöht, Allgemeinbefinden wenig reduziert, leichte Ein schränkung der Leistungs- fähigkeit)	40
mittleren Grades (Serumkreatininwerte andauernd zwischen 4 und 8 mg/dl erhöht, Allgemeinbefinden stärker beeinträchtigt, mäßige Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	50–70
schweren Grades (Serumkreatininwerte dauernd über 8 mg/dl, Allgemeinbefinden stark gestört, starke Ein- schränkung der Leistungsfähigkeit, bei Kindern keine normalen Schulleistungen mehr)	80–100
Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere mit Funkti- onseinschränkung der anderen Niere	
leichten Grades	40–50
mittleren Grades	60–80
schweren Grades	90–100
Notwendigkeit der Dauerbehandlung mit Blutreinigungs- verfahren(z. B. Hämodialyse, Peritonealdialyse)	100

	GdB/MdE-Grad
Bei allen Nierenschäden mit Funktionseinschränkungen sind Sekundärleiden (z. B. Hypertonie, ausgeprägte Anämie [Hb-Wert unter 8 g/dl], Polyneuropathie, Osteopathie) zusätzlich zu bewerten; sie sind bei Kindern häufiger als bei Erwachsenen.	

Nach Nierentransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen zwei Jahre); während dieser Zeit ist ein GdB/MdE-Grad von 100 anzusetzen. Danach ist der GdB/MdE-Grad entscheidend abhängig von der verbliebenen Funktionsstörung; unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression ist jedoch der GdB/MdE-Grad nicht niedriger als 50 zu bewerten.

	GdB/MdE-Grad
Nach Entfernung eines malignen Nierentumors ode Nierenbeckentumors ist eine Heilungsbewährung ab zuwarten.	
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährun von zwei Jahren	g
nach Entfernung eines Nierenzellkarzinom (Hypernephrom) im Stadium T1 N0 M0 (Grading G1)	
nach Entfernung eines Nierenbeckentumors ir Stadium Ta N0 M0 (Grading G1)	m 50
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährun von fünf Jahren	g
nach Entfernung eines Nierenzellkarzinom (Hypernephrom) mit Entfernung der Niere	as
im Stadium T1 (Grading ab G2), T2 N0 M	60
in anderen Stadien	wenigstens 80
nach Entfernung eines Nierenbeckentumors eir schließlich Niere und Harnleiter	1-
im Stadium T1-2 N0 M0	60
in anderen Stadien	wenigstens 80
nach Entfernung eines Nephroblastoms	
im Stadium I und II	60
in anderen Stadien	wenigstens 80

# Schäden der Harnwege

	GdB/MdE-Grad
Chronische Harnwegsentzündungen (insbesondere chronische Harnblasenentzündung)	
leichten Grades (ohne wesentliche Miktionsstörungen)	0–10
stärkeren Grades (mit erheblichen und häufigen Miktions- störungen)	20–40
chronische Harnblasenentzündung mit Schrumpfblase (Fassungsvermögen unter 100 ml, Blasentenesmen)	50–70
Bei den nachfolgenden Gesundheitstörungen sind Begleiterscheinungen (z. B. Hautschäden, Harnwegsentzündungen) ggf. zusätzlich zu bewerten.	
Entleerungsstörungen der Blase (auch durch Harn-röhrenverengung)	
leichten Grades (z. B. geringe Restharnbildung, längeres Nachträufeln)	10
stärkeren Grades (z. B. Notwendigkeit manueller Entleerung, An- wendung eines Blasenschrittmachers, erhebli- che Restharnbildung, schmerzhaftes Harnlas- sen)	20–40
mit Notwendigkeit regelmäßigen Katheterisie- rens, eines Dauerkatheters, eines suprapubi- schen Blasenfistelkatheters oder Notwendigkeit eines Urinals, ohne wesentliche Begleit erschei- nungen	50
Nach Entfernung eines malignen Blasentumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.	
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von zwei Jahren nach Entfernung des Tumors im Frühstadium unter Belassung der Harnblase (Ta-1 N0 M0, Grading G1)	
nach Entfernung des Tumors im Frühstadium unter Belassung der Harnblase (Ta-1 N0 M0, Grading G1)	50

		GdB/MdE-Grad
GdB/Md von fünf	E-Grad während einer Heilungsbewährung Jah-	
nacl	n Entfernung im Stadium Tis	50
nacl	n Entfernung in den Stadien T2-3a N0 M0	60
	Blasenentfernung einschließlich künstlicher nableitung	80
nacl	n Entfernung in anderen Stadien	100
Harninko	ntinenz	
rela	tive	
	leichter Harnabgang bei Belastung (z. B. Stressinkontinenz Grad I)	0–10
	Harnabgang tags und nachts (z. B. Stressinkontinenz Grad II-III)	20–40
völl	ige Harninkontinenz	50
	bei ungünstiger Versorgungsmöglichkeit	60–70
nacl gute	n Implantation einer Sphinkterprothese mit er Funktion	20
Harnröhr Harnkont	en-Hautfistel der vorderen Harnröhre bei inenz	10
	-Darmfistel bei Analkontinenz, je nach Luft- l entleerung über die Harnröhre	30–50
Künstlich rung)	e Harnableitung (ohne Nierenfunktionsstö-	
in d	en Darm	30
nacl	n außen	
	mit guter Versorgungsmöglichkeit	50
	sonst (z. B. bei Stenose, Retraktion, Abdichtungs problemen)	60–80
mög	mneoblase mit ausreichendem Fassungsvergen, ohne Harnstau, ohne wesentliche Entungsstörungen	30

# Männliche Geschlechtsorgane

# 13 Männliche Geschlechtsorgane

	GdB/MdE-Grad
Verlust des Penis	50
Teilverlust des Penis	
Teilverlust der Eichel	10
Verlust der Eichel	20
sonst	30–40
Nach Entfernung eines malignen Penistumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung ab- zuwarten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
nach Entfernung im Frühstadium (T1-2 N0 M0)	
bei Teilverlust des Penis	50
bei Verlust des Penis	60
mit vollständiger Entfernung der Corpora cavernosa	80
nach Entfernung in anderen Stadien	90-100
Unterentwicklung, Verlust oder Schwund eines Hodens bei intaktem anderen Hoden	0
Unterentwicklung, Verlust oder vollständiger Schwund beider Hoden	
in höherem Lebensalter (etwa ab 8. Lebensjahrzehnt)	10
sonst je nach Ausgleichbarkeit des Hormon- haushalts durch Substitution	20–30
vor Abschluss der körperlichen Entwicklung	20–40
Außergewöhnliche psychoreaktive Störungen (siehe Nummer 18 Absatz 8) und zusätzliche körperliche Störungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.	
Verlust oder Schwund eines Nebenhodens	0
Verlust oder vollständiger Schwund beider Nebenhoden und / oder Zeugungsunfähigkeit (Impotentia generandi)	0
in jüngerem Lebensalter bei noch bestehendem Kinderwunsch	20

# Männliche Geschlechtsorgane

	GdB/MdE-Grad
Impotentia coeundi bei nachgewiesener erfolgloser Behandlung	20
Außergewöhnliche psychoreaktive Störungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen (siehe Nummer 18 Absatz 8).	
Hydrozele (sog. Wasserbruch)	0–10
Varikozele (sog. Krampfaderbruch)	0–10
Nach Entfernung eines malignen Hodentumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.	
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von zwei Jahren	
nach Entfernung eines Seminoms oder nichtseminomatösen Tumors im Stadium T1-2 N0 M0	50
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von fünf Jahren	
nach Entfernung eines Seminoms im Stadium T1-2 N1 M0 bzw. T3 N0 M0	50
nach Entfernung eines nichtseminomatösen Tumors im Stadium T1-2 N1 M0 bzw. T3 N0 M0	60
sonst	80
Chronische bakterielle Entzündung der Vorsteherdrüse oder abakterielle Prostatopathie	
ohne wesentliche Miktionsstörung	0–10
mit andauernden Miktionsstörungen und Schmerzen	20
Prostataadenom	
Der GdB/MdE-Grad richtet sich nach den Harnentleerungsstörungen und der Rückwirkung auf die Nierenfunktion.	
Nach Entfernung eines malignen Prostatatumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.	
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von zwei Jahren	
nach Entfernung im Stadium T1 a N0 M0 (Grading G1)	50

		GdB/MdE-Grad
	/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung fünf Jahren	
	nach Entfernung in den Stadien T1 a (Grading ab G2) T1 b-2 N0 M0	50
	nach Entfernung in anderen Stadien	wenigstens 80
Mali	gner Prostatatumor	
	ohne Notwendigkeit einer Behandlung	50
	auf Dauer hormonbehandelt	wenigstens 60

		GdB/MdE-Grad
Verlu	st der Brust (Mastektomie)	
	einseitig	30
	beidseitig	40
Segn	nent- oder Quadrantenresektion der Brust	0–20
mes strah Nerv che p	tionseinschränkungen im Schultergürtel, des Aroder der Wirbelsäule als Operations- oder Belungsfolgen (z. B. Lymphödem, Muskeldefekte, enläsionen, Fehlhaltung) sowie außergewöhnlisychoreaktive Störungen sind ggf. zusätzlich zucksichtigen.	
Proth	auplastik zur Wiederherstellung der Brust mit nese je nach Ergebnis (z.B. Kapselfibrose, Dislo- n der Prothese, Symmetrie)	
	nach Mastektomie	
	einseitig	10–30
	beidseitig	20–40
	nach subkutaner Mastektomie	
	einseitig	10–20
	beidseitig	20–30
mit	Aufbauplastik zur Wiederherstellung der Brust Eigengewebe kommen niedrigere GdB/MdE- e in Betracht.	
ist in abzu	Entfernung eines malignen Brustdrüsentumors den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung warten. GdB/MdE-Grad während dieser Zeit chl. Operationsfolgen und ggf. anderer Behand-	

	GdB/MdE-Grad
lungsfolgen, sofern diese für sich allein keinen GdB/MdE-Grad von wenigstens 50 bedingen)	
bei Entfernung im Stadium T1-2 pN0 M0	50
bei Entfernung im Stadium T1-2 pN1 M0	60
in anderen Stadien	wenigstens 80
Bedingen die Folgen der Operation und ggf. anderer Behandlungsmaßnahmen einen GdB/MdE-Grad von 50 oder mehr, ist der während der Heilungsbewährung anzusetzende GdB/MdE-Grad entsprechend höher zu bewerten. Nach Entfernung eines Carcinoma in situ der Brustdrüse beträgt während der Zeit einer Heilungsbewährung von Jahren der GdB/MdE-Grad 50.	
Verlust der Gebärmutter und / oder Sterilität	0
in jüngerem Lebensalter bei noch bestehendem Kinderwunsch	20
Außergewöhnliche psychoreaktive Störungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen (siehe Nummer 18 Absatz 8).	
Nach Entfernung eines malignen Gebärmuttertumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.	
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von zwei Jahren	
nach Entfernung eines Zervixtumors (Mikrokar- zinom) im Stadium T1 a N0 M0	50
nach Entfernung eines Korpustumors im Frühstadium (Grading G1, Infiltration höchstens des inneren Drittels des Myometrium)	50
GdB/MdE-Grad während einer Heilungsbewährung von fünf Jahren	
nach Entfernung eines Zervixtumors	
im Stadium T1 b-2 a NO M0	50
im Stadium T2 b2b NO M0	60
sonst	80

	GdB/MdE-Grad
nach Entfernung eines Korpustumors	
im Stadium T1 NO M0 (Grading G2-3, Infiltration über das innere Drittel des Myometrium hinaus)	50
im Stadium T2 NO M0	60
sonst	80
Verlust eines Eierstockes	0
Unterentwicklung, Verlust oder Ausfall beider Eierstöcke,	
ohne Kinderwunsch und ohne wesentliche Auswirkung auf den Hormonhaushalt-immer in der Postmenopause	10
im jüngeren Lebensalter bei noch bestehendem Kinder wunsch oder bei unzureichender Aus- gleichbarkeit des Hormonausfalls durch Substi- tution	20–30
vor Abschluss der körperlichen Entwicklung je nach Ausgleich- barkeit des Hormonausfalls	20–40
Außergewöhnliche psychoreaktive Störungen (siehe Nummer 18 Absatz 8) und zusätzliche körperliche Störungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.	
Endokrin bedingte Funktionsstörungen der Eierstöcke sind gut behandelbar, sodass im Allgemeinen anhaltende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Selten auftretende Komplikationen (z. B. Sterilität, abnormer Haarwuchs) sind gesondert zu beurteilen.	
Nach Entfernung eines malignen Eierstocktumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
nach Entfernung im Stadium T1 NO M0	50
in anderen Stadien	80
Chronischer oder chronisch-rezidivierender entzündlicher Prozess der Adnexe und / oder der Parametrien je nach Art, Umfang und Kombination der Auswirkungen (z. B. Adhäsions beschwerden, chronische Schmerzen, Kohabitationsbe- schwerden)	10–40

	GdB/MdE-Grad
Endometriose	
leichten Grades (geringe Ausdehnung, keine oder nur geringe Beschwerden)	0–10
mittleren Grades	20–40
schweren Grades (z. B. Übergreifen auf die Nachbarorgane, starke Beschwerden, erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes, Steri lität)	50–60
Scheidenfisteln	
Harnweg-Scheidenfistel	50–60
Mastdarm-Scheidenfistel	60–70
Harnweg-Mastdarm-Scheidenfistel (Kloakenbildung)	100
Fisteln mit geringer funktioneller Beeinträchtigung sind entsprechend niedriger zu bewerten.	
Senkung der Scheidenwand, Vorfall der Scheide und/ oder der Gebärmutter	
ohne Harninkontinenz oder mit geringer Stressinkontinenz (Grad I)	0–10
mit stärkerer Harninkontinenz und / oder stärkeren Senkungs beschwerden	20–40
mit völliger Harninkontinenz	50-60
bei ungünstiger Versorgungsmöglichkeit	70
Ulzerationen sind ggf. zusätzlich zu bewerten.	
Isolierte Senkung der Scheidenhinterwand	
mit leichten Defäkationsstörungen	0–10
mit stärkeren Funktionseinschränkungen siehe Nummer 10.	
Scheiden-Gebärmutteraplasie, ohne Plastik, nach Voll endung des 14. Lebensjahres (ein- schließlich Sterilität)	40
Kraurosis vulvae	
geringen Grades (keine oder nur geringe Beschwerden)	0–10

#### Stoffwechsel, innere Sekretion

	GdB/MdE-Grad
mäßigen Grades (erhebliche Beschwerden, keine Sekundärveränderungen)	20–30
stärkeren Grades (starke Beschwerden, thera- peutisch schwer beeinflussbare Sekundärverän- derungen)	40
Vollständige Entfernung der Vulva	40
Nach Beseitigung eines malignen Scheidentumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
nach Beseitigung im Stadium T1 N0 M0	60
sonst	80
Folgezustände der Behandlung (insbesondere nach Strahlenbehandlung) sind ggf. zusätzlich zu bewerten.	
Nach Entfernung eines malignen Tumors der äußeren Geschlechtsteile ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
nach Entfernung im Stadium T1-2 N0 M0	50
sonst	80

### 15 Stoffwechsel, innere Sekretion

Der GdB/MdE-Grad bei Störungen des Stoffwechsels und der inneren Sekretion ist von den Auswirkungen dieser Störungen abhängig. In diesem Abschnitt nicht erwähnte angeborene Stoffwechselstörungen sind analog und unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Auswirkungen zu beurteilen.

Normabweichungen der Laborwerte bedingen für sich allein noch keinen GdB/MdE-Grad.

		GdB/MdE-Grad
Diab	etes mellitus	
Тур	I durch Diät und alleinige Insulinbehandlung	
	– gut einstellbar	40
	<ul> <li>schwer einstellbar (häufig bei Kindern), auch gelegentliche, ausgeprägte Hypoglykä- mien</li> </ul>	50

#### Stoffwechsel, innere Sekretion

	GdB/MdE-Grad
Typ II durch Diät allein (ohne blutzuckerregulierende Medikation) oder durch Diät	
<ul> <li>und Kohlenhydratresorptionsverzögerer oder Biguanide (d. h. orale Antidiabetika, die allein nicht zur Hypoglykämie führen) ausreichend einstellbar</li> </ul>	10
<ul> <li>und Sulfonylharnstoffe (auch bei zusätzli- cher Gabe anderer oraler Antidiabetika) ausreichend einstellbar</li> </ul>	20
<ul> <li>und orale Antidiabetika und ergänzende oder alleinige Insulinbehandlung ausrei- chend einstellbar</li> </ul>	30
Häufige, ausgeprägte Hypoglykämien sowie Organkomplikationen sind ihren Auswirkungen entsprechend zusätzlich zu bewerten.	
Gicht	
Bei der GdB/MdE-Beurteilung sind die Funktionseinschränkungen der betroffenen Gelenke, Schmerzen, Häufigkeit und Schwere der entzündlichen Schübe und eine Beteiligung der inneren Organe zu berücksichtigen.	
Fettstoffwechselkrankheit	
Der GdB/MdE-Grad ist grundsätzlich abhängig von dem Ausmaß der Folgekrankheiten. Bei Notwendigkeit einer LDL-Apherese	30

#### Alimentäre Fettsucht, Adipositas

Die Adipositas allein bedingt keinen GdB/MdE-Grad. Nur Folge- und Begleitschäden (insbesondere am kardiopulmonalen System oder am Stütz- und Bewegungsapparat) können die Annahme eines GdB/MdE-Grades begründen. Gleiches gilt für die besonderen funktionellen Auswirkungen einer Adipositas permagna.

			GdB/MdE-Grad
Phen	ylket	onurie	
	ohne	fassbare Folgeerscheinungen	
		im Kindesalter bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	30

#### Stoffwechsel, innere Sekretion

	GdB/MdE-Grad
danach bei Notwendigkeit weiterer Diäteinnahme	10
Beim Vorliegen eines Hirnschadens ist der GdB/MdE-Grad vor allem vom Ausmaß der geistigen Behinderung und weiterer Folgen (z. B. hirnorganische Anfälle) abhängig.	
Mukoviszidose (zystische Fibrose)	
unter Therapie Aktivitäten, Gedeihen und Ernährung altersgemäß	20
unter Therapie Aktivitäten und Lungenfunktion leicht einge schränkt, Gedeihen und Ernährung noch altersgemäß	30–40
Aktivitäten und Lungenfunktion deutlich einge- schränkt, häufig Gedeih- und Entwicklungsstö- rungen, Schulbesuch und Erwerbstätigkeit in der Regel noch möglich	50–70
schwere bis schwerste Einschränkung der Aktivitäten, der Lungenfunktion und des Ernährungszustandes	80–100
Folgekrankheiten (z. B. Diabetes mellitus, Impotenz, Leberzirrhose) sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.	

#### Schilddrüsenkrankheiten

Die Beurteilung einer Schilddrüsenfunktionsstörung setzt in der Regelinsbesondere in leichteren Fällen-voraus, dass die Diagnose durch moderne Untersuchungsmethoden gesichert ist.

Schilddrüsenfunktionsstörungen (Überfunktion und Unterfunktion [auch nach Schilddrüsenresektion]) sind gut behandelbar, sodass in der Regel anhaltende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Selten auftretende Organkomplikationen (z. B. Exophthalmus, Trachealstenose) sind gesondert zu beurteilen.

Bei der nicht operativ behandelten Struma richtet sich der GdB/MdE-Grad nach den funktionellen Auswirkungen.

	GdB/MdE-Grad
Nach Entfernung eines malignen Schilddrüsentumors ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten; GdB/MdEGrad während dieser Zeit	

		GdB/MdE-Grad
1	nach Entfernung eines papillären oder folliku- lären Tumors, ohne Lymphknotenbefall	50
5	sonst	80
) (	Bedingt der nach der Entfernung verbliebene Organschaden einen GdB/MdE-Grad von 50 oder mehr, ist der während der Heilungsbewährung anzusetzende GdB/MdE-Grad entsprechend höher zu bewerten.	

#### Tetanie

Sie ist gut behandelbar, sodass in der Regel dauernde Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Chronische Nebennierenrindeninsuffizienz (Addison-Syndrom)

Sie ist gut behandelbar, sodass in der Regel dauernde Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Selten auftretende Funktionsstörungen sind analogen funktionellen Beeinträchtigungen (z. B. orthostatische Fehlregulation) entsprechend zu beurteilen.

#### Cushing-Syndrom

Der GdB/MdE-Grad wird bestimmt von der Muskelschwäche und den Auswirkungen an den verschiedenen Organsystemen (Hypertonie, Herzinsuffizienz, Diabetes mellitus, Osteoporose, psychische Veränderungen).

	GdB/MdE-Grad
Porphyrien	
Erythropoetische Porphyrie (Günther-Krankheit)	100
Hepatische Porphyrien	
akut-intermittierende Porphyrie	30
Porphyria cutanea tarda ohne wesentliche Beschwerden	10
Organkomplikationen sind jeweils zusätzlich zu berücksichtigen.	

#### 16 Blut, blutbildende Organe, Immunsystem

Die Höhe des GdB/MdE-Grades bei Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe und des Immunsystems richtet sich nach der Schwere der hämatologischen Veränderungen, nach den Organfunktionsstörungen, nach den Rückwirkungen auf andere Organe, nach der Auswirkung auf den Allgemeinzustand und der Häufigkeit von Infektionen.

		GdB/MdE-Grad
Verlust der Mi	lz	
	st im frühen Kindesalter, dann bis zur ng des 8. Lebensjahres	20
danach o	der bei späterem Verlust	10
	n auftretenden Komplikationen (z. B. sen) sind zusätzlich zu berücksichtigen	
Hodgkin-Kran	kheit	
im Stadiı	ım I-IIIA	
nate der	lang dauernder (mehr als sechs Mo- e andauernder) Therapie, bis zum Ende Intensiv-Therapie je nach Auswirkung den Allgemeinzustand	60–100
	h Vollremission für die Dauer von drei ren (Heilungsbewährung)	50
rich	ch Ablauf der Heilungsbewährung ntet sich der GdB/MdE-Grad nach dem bliebenen Organschaden.	
im Stadiı	ım IIIB und IV	
bis	zum Ende der Intensiv-Therapie	100
	h Vollremission für die Dauer von drei ren (Heilungsbewährung)	60
rich	ch Ablauf der Heilungsbewährung ntet sich der GdB/MdE-Grad nach dem bliebenen Organschaden.	
Non-Hodgkin-	Lymphome	
	nphatische Leukämie und andere gene- igmaligne Non-Hodgkin-Lymphome	
(keine w mein syr	igen Auswirkungen esentlichen Beschwerden, keine Allge- nptome, keine Behandlungsbedürftig- ie wesentliche Progredienz)	30–40
mit mäß dürftigke	igen Auswirkungen (Behandlungsbe- eit)	50–70
(z. B. scł zytopenie	en Auswirkungen, starke Progredienz nwere Anämie, ausgeprägte Thrombo- e, rezidivierende Infektionen, starke rößerung)	80–100

	GdB/MdE-Grad
Lokalisierte niedrigmaligne Non-Hodgkin-Lymphome	
nach Vollremission (Beseitigung des Tumors) für die Dauer von drei Jahren (Heilungsbewährung)	50
Nach Ablauf der Heilungsbewährung richtet sich der GdB/MdE-Grad nach dem verbliebenen Organschaden.	
Hochmaligne Non-Hodgkin-Lymphome	
bis zum Ende der Intensiv-Therapie	100
danach bei Vollremission für die Dauer von drei Jahren (Heilungsbewährung)	80
Nach Ablauf der Heilungsbewährung richtet sich der GdB/MdE-Grad nach dem verbliebenen Organschaden.	
Plasmozytom (Myelom)	
mit geringen Auswirkungen (keine wesentliche Auswirkung auf den Allge- meinzustand, keine Behandlungsbedürftigkeit, ohne Beschwerden, keine wesentliche Progredi- enz)	30–40
mit mäßigen Auswirkungen (Behandlungsbedürftigkeit)	50–70
mit starken Auswirkungen (z. B. schwere Anämie, starke Schmerzen, Nierenfunktions einschränkung)	80–100
Chronische myeloische Leukämie	
chronische Phase je nach Auswirkung-auch der Behandlung-auf den Allgemeinzustand, Ausmaß der Milzver- größerung	50–80
akute Phase (Akzeleration, Blastenschub)	100
Andere chronische myeloproliferative Erkrankungen (z. B. Polycythaemia vera, essenzielle Thrombozythämie, Osteomyelosklerose)	
mit geringen Auswirkungen (keine Behand- lungsbedürftigkeit)	10–20

	GdB/MdE-Grad
mit mäßigen Auswirkungen (Behandlungsbedürftigkeit)	30–40
mit stärkeren Auswirkungen (z. B. mäßige Anämie, geringe Thrombozytopenie)	50–70
mit starken Auswirkungen (z. B. schwere Anämie, ausge prägte Thrombozytopenie, starke Milzvergrößerung, Blutungs- und/oder Thromboseneigung)	80–100
Akute Leukämien	
bis zum Ende der Intensiv-Therapie	100
danach für die Dauer von drei Jahren (Heilungsbewährung)	60
Myelodysplastische Syndrome	
mit geringen Auswirkungen (ausgeglichen und ohne wesentliche Allgemeinstörungen)	10–20
mit mäßigen Auswirkungen (z. B. gelegentliche Transfusionen) 30–40	
mit stärkeren Auswirkungen (z. B. andauernde Transfusions bedürftigkeit, rezidivierende In- fektionen)	50–80
mit starken Auswirkungen (z. B. andauernde Transfusionsbe dürftigkeit, häufige Infektionen, Blutungsneigung, leukämische Transformation)	100
Aplastische Anämie (auch Panmyelopathie), Agranulozytose	
Der GdB/MdE-Grad bei aplastischer Anämie oder Agranulozytose ist auch nach Therapie analog zu den myelodysplastischen Syndromen zu bewerten.	
Knochenmarktransplantation	
Nach autologer Knochenmark- oder Blutstammzelltransplantation ist der GdB/MdE-Grad entsprechend der Grundkrankheit zu beurteilen.	
Nach allogener Knochenmarktransplantation für die Dauer von drei Jahren (Heilungsbewährung)	100

	GdB/MdE-Grad
Danach ist der GdB/MdE-Grad nach den verbliebenen Auswirkungen und dem eventuellen Organschaden, jedoch nicht niedriger als 30, zu bewerten.	
Anämien	
Symptomatische Anämien (z. B. Eisenmangelanämie, vitaminabhängige Anämien) sind in der Regel gut behandelbar und nur vorübergehender Natur.	
Therapierefraktäre Anämien (z. B. bestimmte hämolytische Anämien, Thalassämie, Erythrozytenenzymdefekte)	
mit geringen Auswirkungen (ausgeglichen und ohne wesentliche Allgemeinstörungen)	0–10
mit mäßigen Auswirkungen (z. B. gelegentliche Transfusionen)	20–40
mit starken Auswirkungen (z. B. andauernde Transfusionsbedürftigkeit)	50–70
Organkomplikationen sind zusätzlich zu bewerten.	
Hämophilie und entsprechende plasmatische Blutungskrankheiten (je nach Blutungsneigung)	
leichte Form mit Restaktivität von antihämophilem Globulin (AHG) über 5%	20
mittelschwere Form-mit 1–5% AHG	
mit seltenen Blutungen	30–40
mit häufigen (mehrfach jährlich) ausge- prägten Blutungen	50–80
schwere Form-mit weniger als 1% AHG	80–100
Folgen von Blutungen sind zusätzlich zu bewerten.	
Sonstige Blutungsleiden	
ohne wesentliche Auswirkungen	10
mit mäßigen Auswirkungen	20–40
mit starken Auswirkungen (starke Blutungen bereits bei leichten Traumen)	50–70

# Blut, blutbildende Organe, Immunsystem

	GdB/MdE-Grad
mit ständiger klinisch manifester Blutungsnei- gung (Spontanblutungen, Gefahr lebensbedroh- licher Blutungen)	80–100
Eine Behandlung mit Antikoagulantien ist bei der Grundkrankheit (z. B. bei Herzklappen- und Gefäßprothesen, Thrombophilie) berücksichtigt. Wenn die Grundkrankheit nicht mehr besteht, bzw. keinen GdB/MdE-Grad mehr bedingt, aber eine Weiterbehandlung mit Antikoagulantien erforderlich ist, kann–analog den sonstigen Blutungsleiden–in der Regel ein GdB/MdE-Grad von 10 angenommen werden.	
Immundefekte	
Angeborene Defekte der humoralen und zellulären Abwehr (z. B. Adenosindesaminase-Defekt, DiGeorge-Syndrom, permanente B-Zell-Defekte, septische Granulomatose)	
ohne klinische Symptomatik	0
trotz Therapie erhöhte Infektanfälligkeit, aber keine außer gewöhnlichen Infektionen	20–40
trotz Therapie neben erhöhter Infektanfälligkeit auch außer gewöhnliche Infektionen (ein bis zwei pro Jahr)	50
Bei schwereren Verlaufsformen kommen höhere GdB/MdE-Werte in Betracht.	
Erworbenes Immunmangelsyndrom (HIV-Infektion)	
HIV-Infektion ohne klinische Symptomatik	10
HIV-Infektion mit klinischer Symptomatik	
geringe Leistungsbeeinträchtigung (z. B. bei Lymphadeno- pathiesyndrom [LAS])	30–40
stärkere Leistungsbeeinträchtigung (z. B. bei AIDS-related complex [ARC])	50–80
schwere Leistungsbeeinträchtigung (AIDS-Vollbild)	100
Außergewöhnliche seelische Begleiterscheinungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.	

Bei der Beurteilung des GdB/MdE-Grades von Hautkrankheiten sind Art, Ausdehnung, Sitz, Auswirkungen auf den Allgemeinzustand, Begleiterscheinungen (wie Jucken, Nässen, Brennen, unangenehme und abstoßende Gerüche) und die Rezidivbereitschaft bzw. die Chronizität sowie die Notwendigkeit wiederholter stationärer Behandlung zu berücksichtigen. Bei Hautkrankheiten mit stark schwankendem Leidensverlauf kommt ein Durchschnitts-GdB/MdE-Grad (siehe Nummer 18 Absatz 5) in Betracht. Häufig sind außergewöhnliche psychoreaktive Störungen (siehe Nummer 18 Absatz 8) zusätzlich zu berücksichtigen. Bei Kindern können sich Hautkrankheiten schwerer auswirken als bei Erwachsenen.

Narben können durch Ausdehnung, Beschaffenheit (z. B. Verhärtung, Verdünnung, Narbenzüge), Sitz oder Einwirkung auf ihre Umgebung zu Störungen führen. Bei flächenhaften Narben nach Verbrennungen, Verätzungen u. Ä. muss außerdem die Beeinträchtigung der Haut als Schutz-, Ausscheidungs- und Sinnesorgan berücksichtigt werden. Diese Störungen bestimmen die Höhe des GdB/MdE-Grades.

Bei Entstellungen ist zu berücksichtigen, dass sich Schwierigkeiten im Erwerbsleben, Unannehmlichkeiten im Verkehr mit fremden Menschen sowie seelische Konflikte ergeben können. Besonders gilt dies bei Entstellung des Gesichts.

	GdB/MdE-Grad
Ekzeme	
Kontaktekzeme (z. B. irritatives und allergisches Kontaktekzem)	
geringe Ausdehnung und bis zu zweimal im Jahr für wenige Wochen auftretend	0–10
sonst	20–30
Atopisches Ekzem ("Neurodermitis constitutionalis", "endogenes Ekzem")	
geringe, auf die Prädilektionsstellen begrenzte Ausdehnung bis zu zweimal im Jahr für wenige Wochen auftretend	0–10
bei länger dauerndem Bestehen	20–30
mit generalisierten Hauterscheinungen, insbesondere Gesichtsbefall	40
mit klinischer oder vergleichbar intensiver am- bulanter Behandlungsnotwendigkeit mehrmals im Jahr	50

	GdB/MdE-Grad
Eine Beteiligung anderer Organe, insbesondere bei Atopiesyndrom (z. B. allergisches Asthma, allergische Rhinitis / Konjunktivitis) ist ggf. zu- sätzlich zu bewerten.	
Seborrhoisches Ekzem	
geringe Ausdehnung und Beschränkung auf die Prädilektionsstellen	0–10
sonst, je nach Ausdehnung	20–30
Chronisch rezidivierende Urtikaria / Quincke-Ödem	
selten, bis zu zweimal im Jahr auftretend, leicht vermeidbare Noxen oder Allergene	0–10
häufiger auftretende Schübe, schwer vermeidbare Noxen und Allergene	20–30
schwerer chronischer, über Jahre sich hinziehender Verlauf.	40–50
Eine systemische Beteiligung (z. B. des Gastro- intestinaltraktes oder des Kreislaufs) ist ggf. zu- sätzlich zu berücksichtigen.	
Akne	
Acne vulgaris	
leichteren bis mittleren Grades	0–10
schweren Grades mit vereinzelter Abszess- und Knoten bildung und entsprechender erhebli- cher kosmetischer Beeinträchtigung	20–30
Acne conglobata	
auf die Prädilektionsstellen begrenzte häufige Abszess- und Fistelbildungen und lokalisati- onsbedingte Beeinträchtigungen	30–40
schwerste Formen mit rezidivierenden eitrigen, vernarben den axilläringuinalen und nuchalen Abszessen (Acne triade) und ggf. zusätzlicher Beteiligung des Pilonidalsinus (Acne tetrade) wenigstens 50	
Rosazea, Rhinophym	
geringe Ausdehnung, kosmetisch nur wenig störend	0–10

	GdB/MdE-Grad
stärkere Ausdehnung, entstellende Wirkung	20–30
Hautveränderungen bei Autoimmunkrankheiten des Bindegewebes (z. B. Lupus erythematodes, Dermato- myositis, progressive systemische Sklerodermie)	
auf die Prädilektionsstellen begrenzt bei geringer Ausdehnung	0–10
auf die Prädilektionsstellen begrenzt bei stärkerer Ausdehnung, je nach kosmetischer und funktioneller Auswirkung	20–40
über die Prädilektionsstellen hinausgehend, ggf. Ulzerationen	50–70
Bewegungseinschränkungen in Gelenken und Beteiligungen anderer Organe sind zusätzlich zu berücksichtigen.	
Blasenbildende Hautkrankheiten (z. B. Pemphigus, Pemphigoide)	
bei begrenztem Haut- und Schleimhautbefall mit geringer Ausdehnung	10
sonst	20–40
bei generalisiertem Haut- und Schleimhautbefall	50–80
in fortgeschrittenen Stadien bei schwerer Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes auch höher.	
Psoriasis vulgaris	
auf die Prädilektionsstellen beschränkt	0–10
ausgedehnter, aber erscheinungsfreie Intervalle von Monaten	20
bei andauerndem ausgedehnten Befall oder stark beein trächtigendem lokalen Befall (z. B. an den Händen)	30–50
Eine außergewöhnliche Nagelbeteiligung (mit Zerstörung der Nagelplatten) sowie eine Gelenk- und Wirbelsäulenbeteiligung sind zusätzlich zu bewerten.	
Erythrodermien	

	GdB/MdE-Grad
bei leichter Intensität des Krankheitsprozesses	40
bei mittlerer Intensität des Krankheitsprozesses ohne wesentliche Auswirkung auf den Allge- meinzustand	50–60
mit stärkerer Auswirkung auf den Allgemeinzustand	70–80
Ichthyosis	
leichte Form, auf Stamm und Extremitäten weitgehend be- grenzt, mit trockener Haut, mäßiger Schup- pung, ohne wesentliche Verfärbung	0–10
mittlere Form auf Stamm und Extremitäten weitgehend be- grenzt, mit stärkerer Schuppung und Verfär- bung	20–40
schwere Form mit ausgeprägter Schuppung und Verfärbung der gesamten Haut, insbesondere der Gelenk- beugen und des Gesichts	50–80
Mykosen	
bei begrenztem Hautbefall	0–10
bei Befall aller Finger- und Fußnägel ggf. mit Zerstörung von Nagelplatten	20
Bei Systemmykosen ist die Beteiligung innerer Organe zusätzlich zu berücksichtigen.	
Chronisch rezidivierendes Erysipel	
ohne bleibendes Lymphödem	10
sonst, je nach Ausprägung des Lymphödems	20–40
Chronisch rezidivierender Herpes simplex	
geringe Ausdehnung, bis zu dreimal im Jahr rezidivierend	0–10
größere Ausdehnung, häufiger rezidivierend	20
Totaler Haarausfall	
(mit Fehlen von Augenbrauen und Wimpern)	30
Außergewöhnliche psychoreaktive Störungen	

	GdB/MdE-Grad
sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen (siehe Nummer 18 Absatz 8)	
Naevus	
Der GdB/MdE-Grad richtet sich allein nach dem Ausmaß einer eventuellen Entstellung.	
Pigmentstörungen (z. B. Vitiligo)	
an Händen und / oder Gesicht gering	10
ausgedehnter	20
sonst	0
Außergewöhnliche psychoreaktive Störungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen (siehe Nummer 18 Abs. 8)	
Nach Entfernung eines malignen Tumors der Haut ist in den ersten fünf Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten (Ausnahmen: z. B. Basalzellkarzinome, Bowen-Krankheit, Melanoma in situ); GdB/MdE-Grad während dieser Zeit	
nach Entfernung eines Melanoms im Stadium I (pT1-2 pN0 M0)	
oder eines anderen Hauttumors in den Stadien pT1-2 pN0-2 M0	50
in anderen Stadien	80
Bedingt der nach der Entfernung verbliebene Organschaden einen GdB/MdE-Grad von 50 oder mehr, ist der während der Heilungsbewährung anzusetzende GdB/MdE-Grad entsprechend höher zu bewerten.	

# 18 Haltungs- und Bewegungsorgane, rheumatische Krankheiten Allgemeines

Dieser Abschnitt umfasst Haltungsschäden, degenerative Veränderungen, osteopenische Krankheiten, posttraumatische Zustände, chronische Osteomyelitis, entzündlich-rheumatische Krankheiten, Kollagenosen und Vaskulitiden sowie nichtentzündliche Krankheiten der Weichteile.

Der GdB/MdE-Grad für angeborene und erworbene Schäden an den Haltungs- und Bewegungsorganen wird entscheidend bestimmt durch die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen (Bewegungsbehinderung, Minderbelastbarkeit) und die Mitbeteiligung anderer Organsysteme. Die üblicherweise auftretenden Beschwerden sind dabei mitberücksichtigt.

Außergewöhnliche Schmerzen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen (siehe Nummer 18 Absatz 8). Schmerzhafte Bewegungseinschränkungen der Gelenke können schwerwiegender als eine Versteifung sein.

Bei Haltungsschäden und/oder degenerativen Veränderungen an Gliedmaßengelenken und an der Wirbelsäule (z. B. Arthrose, Osteochondrose) sind auch Gelenkschwellungen, muskuläre Verspannungen, Kontrakturen oder Atrophien zu berücksichtigen.

Mit bildgebenden Verfahren festgestellte Veränderungen (z. B. degenerativer Art) allein rechtfertigen noch nicht die Annahme eines GdB/MdE-Grades. Ebenso kann die Tatsache, dass eine Operation an einer Gliedmaße oder an der Wirbelsäule (z. B. Meniskusoperation, Bandscheibenoperation, Synovialektomie) durchgeführt wurde, für sich allein nicht die Annahme eines GdB/MdE-Grades begründen.

Fremdkörper beeinträchtigen die Funktion nicht, wenn sie in Muskel oder Knochen reaktionslos eingeheilt sind und durch ihre Lage keinen ungünstigen Einfluss auf Gelenke, Nerven oder Gefäße ausüben.

Der GdB/MdE-Grad bei Weichteilverletzungen richtet sich nach der Funktionseinbuße und der Beeinträchtigung des Blut- und Lymphgefäßsystems. Bei Faszienverletzungen können Muskelbrüche auftreten, die nur in seltenen Fällen einen GdB/MdE-Grad bedingen.

Bei den entzündlich-rheumatischen Krankheiten sind unter Beachtung der Krankheitsentwicklung neben der strukturellen und funktionellen Einbuße die Aktivität mit ihren Auswirkungen auf den Allgemeinzustand und die Beteiligung weiterer Organe zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Kollagenosen und Vaskulitiden.

Bei ausgeprägten osteopenischen Krankheiten (z. B. Osteoporose, Osteopenie bei hormonellen Störungen, gastrointestinalen Resorptionsstörungen, Nierenschäden) ist der GdB/MdE-Grad vor allem von der Funktionsbeeinträchtigung und den Schmerzen abhängig. Eine ausschließlich meßtechnisch nachgewiesene Minderung des Knochenmineralgehalts rechtfertigt noch nicht die Annahme eines GdB/MdE-Grades.

		GdB/MdE-Grad
1	ündlich-rheumatische Krankheiten der Gelenke / oder der Wirbelsäule (z. B. Bechterew-Krank-	
	ohne wesentliche Funktionseinschränkung mit leichten Beschwerden	10
	mit geringen Auswirkungen (leichtgradige Funktionseinbußen und Be- schwerden, je nach Art und Umfang des Ge- lenkbefalls, geringe Krankheits aktivität)	20–40

	GdB/MdE-Grad
mit mittelgradigen Auswirkungen (dauernde erhebliche Funktionseinbußen und Beschwerden, therapeutisch schwer beeinflussbare Krank- heitsaktivität)	50–70
mit schweren Auswirkungen (irreversible Funktionseinbußen, hochgradige Progredienz)	80–100
Auswirkungen über sechs Monate anhaltender aggressiver Therapien sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen	

## Kollagenosen

(z. B. systemischer Lupus erythematodes, progressiv-systemische Sklerose, Polymyositis/Dermatomyositis)

#### Vaskulitiden

(z. B. Panarteriitis nodosa, Riesenzellarteriitis / Polymyalgia rheumatica)Die Beurteilung des GdB/MdE-Grades bei Kollagenosen und Vaskulitiden richtet sich nach Art und Ausmaß der jeweiligen Organbeteiligung sowie den Auswirkungen auf den Allgemeinzustand, wobei auch eine Analogie zu den Muskelkrankheiten in Betracht kommen kann. Für die Dauer einer über sechs Monate anhaltenden aggressiven Therapie soll ein GdB/MdE-Grad von 50 nicht unterschritten werden.

Bei der Beurteilung nicht-entzündlicher Krankheiten der Weichteile kommt es auf Art und Ausmaß der jeweiligen Organbeteiligung sowie auf die Auswirkungen auf den Allgemeinzustand an.

#### Fibromyalgie

Die Fibromyalgie und ähnliche Somatisierungs-Syndrome (z. B. CFS/MCS) sind jeweils im Einzelfall entsprechend der funktionellen Auswirkungen analog zu beurteilen.

#### Chronische Osteomyelitis

Bei der GdB/MdE-Beurteilung sind die aus der Lokalisation und Ausdehnung des Prozesses sich ergebende Funktionsstörung, die dem Prozess innewohnende Aktivität und ihre Auswirkungen auf den Allgemeinzustand und außerdem etwaige Folgekrankheiten (z. B. Anämie, Amyloidose) zu berücksichtigen. Bei ausgeprägt schubförmigem Verlauf ist ein Durchschnitts-GdB/MdE-Grad zu bilden.

	GdB/MdE-Grad
Ruhende Osteomyelitis (Inaktivität wenigstens 5 Jahre)	0–10
Chronische Osteomyelitis	
geringen Grades (eng begrenzt, mit geringer Aktivität, geringe Fisteleiterung)	mindestens 20
mittleren Grades (ausgedehnterer Prozess, häufige oder ständige Fisteleiterung, Aktivitätszeichen auch in Labor- befunden)	mindestens 50
schweren Grades (häufige schwere Schübe mit Fieber, ausgeprägter Infiltration der Weichteile, Eiterung und Sequesterabstoßung, erhebliche Aktivitätszeichen in den Laborbefunden)	mindestens 70

Eine wesentliche Besserung wegen Beruhigung des Prozesses kann erst angenommen werden, wenn nach einem Leidensverlauf von mehreren Jahren seit wenigstens zwei Jahren-nach jahrzehntelangem Verlauf seit fünf Jahren-keine Fistel mehr bestanden hat und auch aus den weiteren Befunden (einschl. Röntgenbildern und Laborbefunden) keine Aktivitätszeichen mehr erkennbar gewesen sind. Dabei ist in der Regel der GdB/MdE-Grad nur um 20 bis 30 Punkte niedriger einzuschätzen und zwei bis vier Jahre lang noch eine weitere Heilungsbewährung abzuwarten, bis der GdB/MdE-Grad nur noch von dem verbliebenen Schaden bestimmt wird.

	GdB/MdE-Grad
Muskelkrankheiten	
Bei der Beurteilung des GdB/MdE-Grades ist von folgenden Funktionsbeeinträchtigungen auszugehen:	
Muskelschwäche	
mit geringen Auswirkungen (vorzeitige Ermüdung, gebrauchs abhängige Unsicherheiten)	20–40
mit mittelgradigen Auswirkungen (zunehmende Gelenkkontrakturen und Deformitäten, Aufrichten aus dem Liegen nicht mehr möglich, Unmöglichkeit des Treppensteigens)	50–80
mit schweren Auswirkungen (bis zur Geh- und	90-100

	GdB/MdE-Grad
Stehunfähig keit und Gebrauchsunfähigkeit der Arme)	
Zusätzlich sind bei einzelnen Muskelkrankheiten Auswirkungen auf innere Organe (z. B. Einschränkung der Lungenfunktion und/oder der Herzleistung durch Brustkorbdeformierung) oder Augenmuskel-, Schluck- oder Sprechstörungen (z. B. bei der Myasthenie) zu berücksichtigen.	
Kleinwuchs	
Körpergröße nach Abschluss des Wachstums	
über 130 bis 140 cm	30–40
über 120 bis 130 cm	50
bei 120 cm und darunter kommen entsprechend höhere Werte in Betracht.	
Diese GdB/MdE-Werte sind auf harmonischen Körperbau bezogen.	
Zusätzlich zu berücksichtigen sind (z. B. bei Achondroplasie, bei Osteogenesis imperfecta) mit dem Kleinwuchs verbundene Störungen wie	
mangelhafte Körperproportionen,	
Verbildungen der Gliedmaßen,	
Störungen der Gelenkfunktionen, Muskelfunktionen und Statik,	
neurologische Störungen,	
Einschränkungen der Sinnesorgane,	
endokrine Ausfälle und	
außergewöhnliche psychoreaktive Störungen	

#### Großwuchs

Großwuchs allein rechtfertigt noch nicht die Annahme eines GdB/MdE-Grades. Auf psychoreaktive Störungen ist besonders zu achten.

## Wirbelsäulenschäden

Der GdB/MdE-Grad bei angeborenen und erworbenen Wirbelsäulenschäden (einschl. Bandscheibenschäden, Scheuermann-Krankheit, Spondylolisthesis, Spinalkanalstenose und sog. Postdiskotomiesyndrom) ergibt sich primär aus dem Ausmaß der Bewegungseinschränkung, der Wirbel-

säulenverformung und -instabilität sowie aus der Anzahl der betroffenen Wirbelsäulenabschnitte.

Der Begriff Instabilität beinhaltet die abnorme Beweglichkeit zweier Wirbel gegeneinander unter physiologischer Belastung und die daraus resultierenden Weichteilveränderungen und Schmerzen. Sogenannte Wirbelsäulensyndrome (wie Schulter-Arm-Syndrom, Lumbalsyndrom, Ischialgie, sowie andere Nerven- und Muskelreizerscheinungen) können bei Instabilität und bei Einengungen des Spinalkanals oder der Zwischenwirbellöcher auftreten.

Für die Bewertung von chronisch-rezidivierenden Bandscheibensyndromen sind aussagekräftige anamnestische Daten und klinische Untersuchungsbefunde über einen ausreichend langen Zeitraum von besonderer Bedeutung. Im beschwerdefreien Intervall können die objektiven Untersuchungsbefunde nur gering ausgeprägt sein.

	GdB/MdE-Grad
Wirbelsäulenschäden	
ohne Bewegungseinschränkung oder Instabilität	0
mit geringen funktionellen Auswirkungen (Verformung, rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkung oder Instabilität geringen Grades, seltene und kurz dauernd auftretende leichte Wirbelsäulensyndrome)	10
mit mittelgradigen funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt (Verformung, häufig rezidivierende oder anhaltende Bewegungseinschränkung oder Instabilität mittleren Grades, häufig rezidivierende und Tage andauernde Wirbelsäulensyndrome)	20
mit schweren funktionellen Auswirkungen in einem Wirbelsäulenabschnitt (Verformung, häufig rezidivierende oder anhaltende Bewe- gungseinschränkung oder Instabilität schweren Grades, häufig rezidivierende und Wochen an- dauernde ausgeprägte Wirbelsäulensyndrome)	30
mit mittelgradigen bis schweren funktionellen Auswirkungen in zwei Wirbelsäulenabschnit- ten	30–40
mit besonders schweren Auswirkungen (z. B. Versteifung großer Teile der Wirbelsäule; anhaltende Ruhigstellung durch Rumpforthese, die	50–70

		GdB/MdE-Grad
Wa	rei Wirbelsäulenabschnitte umfasst [z. B. Milaukee-Korsett]; schwere Skoliose [ab ca. 70° ach Cobb])	
	ei schwerster Belastungsinsuffizienz bis zur eh- und Steh unfähigkeit	80–100
pression oder au Spinalka neren C	ende Funktionsstörungen infolge Wurzelkom- n mit motorischen Ausfallserscheinungen- ach die intermittierenden Störungen bei der analstenose–sowie Auswirkungen auf die in- Organe (z. B. Atemfunktionsstörungen) sind ch zu berücksichtigen.	
auch oh scheinu	ergewöhnlichen Schmerzsyndromen können nne nachweisbare neurologische Ausfallser- ngen (z.B. Postdiskotomiesyndrom) GdB/ erte über 30 in Betracht kommen.	
gleichba	urogene Hinken ist etwas günstiger als ver- are Einschränkungen des Gehvermögens bei en Verschlusskrankheiten zu bewerten.	
Beckens	schäden	
oh	nne funktionelle Auswirkungen	0
(z.	it geringen funktionellen Auswirkungen . B. stabiler Beckenring, degenerative Verän- erungen der Kreuz-Darmbein-Gelenke)	10
ge (z.	it mittelgradigen funktionellen Auswirkunen . B. instabiler Beckenring einschl. Sekundär- throse)	20
	it schweren funktionellen Auswirkungen und eformierung	30–40
scl ge	eurologische, gynäkologische und urologi- he Funktionsbeeinträchtigungen sowie Hüft- elenksveränderungen sind ggf. zusätzlich zu erücksichtigen.	

## Gliedmaßenschäden, Allgemeines

Der GdB/MdE-Grad bei Gliedmaßenschäden ergibt sich aus dem Vergleich mit den GdB/MdE-Werten für entsprechende Gliedverluste. Trotz erhaltener Extremität kann gelegentlich der Zustand ungünstiger sein als der Verlust.

Die aufgeführten GdB/MdE-Sätze für Gliedmaßenverluste gehen-soweit nichts anderes erwähnt ist-von günstigen Verhältnissen des Stumpfes und der benachbarten Gelenke aus. Bei ausgesprochen ungünstigen Stumpfverhältnissen, bei nicht nur vorübergehenden Stumpfkrankheiten sowie bei nicht unwesentlicher Funktionsbeeinträchtigung des benachbarten Gelenkes sind diese Sätze im Allgemeinen um 10 zu erhöhen, unabhängig davon, ob Körperersatzstücke getragen werden oder nicht.

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel erleichtern bei Verlust und Funktionsstörung der Gliedmaßen sowie bei Funktionseinschränkungen des Rumpfes die Auswirkungen der Behinderung, ohne dass dadurch der durch den Schaden allein bedingte GdB/MdE-Grad eine Änderung erfährt.

Bei der GdB/MdE-Bewertung von Pseudarthrosen ist zu berücksichtigen, dass straffe Pseudarthrosen günstiger sind als schlaffe.

Bei habituellen Luxationen richtet sich die Höhe des GdB/MdE-Grades außer nach der Funktionsbeeinträchtigung der Gliedmaße nach der Häufigkeit der Ausrenkungen.

	GdB/MdE-Grad
Bei Endoprothesen der Gelenke ist der GdB/MdE-Grad abhängig von der verbliebenen Bewegungseinschränkung und Belastbarkeit. Folgende Mindest-GdB/MdE-Sätze sind angemessen:	
Hüftgelenk	
einseitig	20
beidseitig	40
Kniegelenk	
einseitig	30
beidseitig	50
Endoprothesen anderer großer Gelenke sind entsprechend den Kniegelenksendoprothesen zu bewerten.	
Aseptische Nekrosen	
Hüftkopfnekrosen (z. B. Perthes-Krankheit) während der notwendigen Entlastung	70
Lunatum-Malazie während der notwendigen Immobilisierung	30
Danach richtet sich der GdB/MdE-Grad jeweils nach der verbliebenen Funktionsbeeinträchti-	
gung.	

# Schäden der oberen Gliedmaßen

	GdB/MdE-Grad
Verlust beider Arme oder Hände	100
Verlust eines Armes und Beines	100
Verlust eines Armes im Schultergelenk oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf	80
Unter einem sehr kurzen Oberarmstumpf ist ein Stumpf zu verstehen, der eine gleiche Funktionseinbuße wie der Verlust des Armes im Schultergelenk bedingt. Das ist immer dann der Fall, wenn die Absetzungsebene in Höhe des Collum chirurgicum liegt.	
Verlust eines Armes im Oberarm oder im Ellenbogengelenk	70
Verlust eines Armes im Unterarm	50
Verlust eines Armes im Unterarm mit einer Stumpflänge bis 7 cm	60
Verlust der ganzen Hand	50
Versteifung des Schultergelenks in günstiger Stellung bei gut beweglichem Schultergürtel	30
Eine Versteifung im Schultergelenk in einem Abspreizwinkel um ca. 45° und leichter Vorhalte gilt als funktionell günstig.	
Versteifung des Schultergelenks in ungünstiger Stellung oder bei gestörter Beweglichkeit des Schultergürtels	40–50
Bewegungseinschränkung des Schultergelenks (einschließlich Schultergürtel)	
Arm nur um 120° zu erheben, mit entsprechender Ein schränkung der Dreh- und Spreizfähigkeit	10
Arm nur um 90 ° zu erheben, mit entsprechender Ein schränkung der Dreh- und Spreizfähigkeit	20
Instabilität des Schultergelenks	
geringen Grades, auch seltene Ausrenkung (in Abständen von 1 Jahr und mehr)	10

	GdB/MdE-Grad
mittleren Grades, auch häufigere Ausrenkung	20–30
schweren Grades (auch Schlottergelenk), auch ständige Ausrenkung	40
Schlüsselbeinpseudarthrose	
straff	0–10
schlaff	20
Verkürzung des Armes bis zu 4 cm bei freier Beweglichkeit der großen Armgelenke	0
Oberarmpseudarthrose	
straff	20
schlaff	40
Riss der langen Bizepssehne	0–10
Versteifung des Ellenbogengelenks einschließlich Aufhebung der Unterarmdrehbewegung	
in günstiger Stellung	30
in ungünstiger Stellung	40–50
Versteifung in einem Winkel zwischen 80° und 100° (Neutral-0-Methode) bei mittlerer Pronationsstellung des Unterarms ist als günstige Gebrauchsstellung aufzufassen.	
Bewegungseinschränkung im Ellenbogengelenk	
geringen Grades (Streckung/Beugung bis 0-30-120 bei freier Unterarmdreh beweglichkeit)	0–10
stärkeren Grades (insbesondere der Beugung einschließlich Einschränkung der Unterarmdrehbeweglichkeit)	20–30
Isolierte Aufhebung der Unterarmdrehbeweglichkeit	
in günstiger Stellung (mittlere Pronationsstellung)	10
in ungünstiger Stellung	20
in extremer Supinationsstellung	30
Ellenbogen-Schlottergelenk	40

	GdB/MdE-Grad
Unterarmpseudarthrose	
straff	20
schlaff	40
Pseudarthrose der Elle oder Speiche	10–20
Versteifung des Handgelenks	
in günstiger Stellung (leichte Dorsalextension)	20
in ungünstiger Stellung	30
Bewegungseinschränkung des Handgelenks	
geringen Grades (z. B. Streckung/Beugung bis 30-0-40)	0–10
stärkeren Grades	20–30
Nicht oder mit Deformierung verheilte Brüche oder Luxationen der Handwurzelknochen oder eines oder mehrerer Mittelhand knochen mit sekundärer Funkti- onsbeeinträchtigung	10–30
Versteifung eines Daumengelenks in günstiger Stellung	0–10
Versteifung beider Daumengelenke und des Mittelhand Handwurzelgelenks in günstiger Stellung	20
Versteifung eines Fingers in günstiger Stellung (mittlere Gebrauchsstellung)	0–10
Versteifungen der Finger in Streck- oder starker Beugestellung sind oft störender als ein glatter Verlust.	
Verlust des Daumenendgliedes	0
Verlust des Daumenendgliedes und des halben Grundgliedes	10
Verlust eines Daumens	25
Verlust beider Daumen	40
Verlust eines Daumens mit Mittelhandknochen	30
Verlust des Zeigefingers, Mittelfingers, Ringfingers oder Kleinfingers, auch mit Teilen des dazugehörigen Mittelhand knochens	10
Verlust von zwei Fingern	
mit Einschluss des Daumens	30

		GdB/MdE-Grad
	II+III, II+IV	30
:	sonst	25
Verlus	st von drei Fingern	
	mit Einschluss des Daumens	40
	II+III+IV	40
	sonst	30
Verlus	st von vier Fingern	
	mit Einschluss des Daumens	50
	sonst	40
Verlus	st der Finger II bis V an beiden Händen	80
Verlus	st aller fünf Finger einer Hand	50
Verlus	st aller zehn Finger	100
bei re ner Fi ten St Finger schme teilder Finger nen d	Sätze gelten für den Gesamtverlust der Finger izlosen Stumpfverhältnissen. Bei Verlust einzelngerglieder sind sie herabzusetzen, bei schlechumpfverhältnissen zu erhöhen.  rstümpfe im Mittel- und Endgelenk können erzhafte Narbenbildung und ungünstige Weichckung zeigen. Empfindungsstörungen an den rn, besonders an Daumen und Zeigefinger, könie Gebrauchsfähigkeit der Hand wesentlich bechtigen.	
Nerve	enausfälle (vollständig)	
	Armplexus	80
	oberer Armplexus	50
1	unterer Armplexus	60
	N. axillaris	30
	N. thoracicus longus	20
	N. musculocutaneus	20
	N. radialis	
	ganzer Nerv	30
	mittlerer Bereich oder distal	20
	N. ulnaris	

		GdB/MdE-Grad
	proximal oder distal	30
	N. medianus	
	proximal	40
	distal	30
	Nn. radialis und axillaris	50
	Nn. radialis und ulnaris	50
	Nn. radialis und medianus	50
	Nn. ulnaris und medianus	50
	Nn. radialis, ulnaris und medianus im Vorderarmbereich	60
Trophische Störungen sind zusätzlich zu berücksichtigen; Teilausfälle der genannten Nerven sind entsprechend geringer zu bewerten.		

# Schäden der unteren Gliedmaßen

	GdB/MdE-Grad
Verlust beider Beine im Oberschenkel	100
Verlust eines Beines im Oberschenkel und eines Beines im Unterschenkel	100
Verlust eines Beines und Armes	100
Verlust eines Beines im Hüftgelenk oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf	80
Unter einem sehr kurzen Oberschenkelstumpf ist ein Stumpf zu verstehen, der eine gleiche Funktionseinbuße wie der Verlust des Beines im Hüftgelenk bedingt. Das ist immer dann der Fall, wenn die Absetzungsebene in Höhe des Trochanter minor liegt.	
Verlust eines Beines im Oberschenkel (einschl. Absetzung nach Gritti)	70
Notwendigkeit der Entlastung des ganzen Beines (z. B. Sitzbeinabstützung)	70
Verlust eines Beines im Unterschenkel bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	50

	GdB/MdE-Grad
Notwendigkeit der Entlastung eines Unterschenkels (z. B. Schienbeinkopfabstützung)	50
Verlust eines Beines im Unterschenkel bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	60
Verlust beider Beine im Unterschenkel	80
bei einseitig ungünstigen Stumpfverhältnissen	90
bei beidseitig ungünstigen Stumpfverhältnissen	100
Teilverlust eines Fußes, Absetzung	
nach Pirogow	
einseitig, guter Stumpf	40
beidseitig	70
nach Chopart	
einseitig, guter Stumpf	30
einseitig, mit Fußfehlstellung	30–50
beidseitig	60
nach Lisfranc oder im Bereich der Mittelfußkno- chen nach Sharp	
einseitig, guter Stumpf	30
einseitig, mit Fußfehlstellung	30–40
beidseitig	50
Verlust einer Zehe	0
Verlust einer Großzehe	10
Verlust einer Großzehe mit Verlust des Köpfchens des I. Mittel fußknochens	20
Verlust der Zehen II bis V oder I bis III	10
Verlust aller Zehen an einem Fuß	20
Verlust aller Zehen an beiden Füßen	30
Versteifung beider Hüftgelenke je nach Stellung	80–100
Versteifung eines Hüftgelenks	
in günstiger Stellung	40
in ungünstiger Stellung	50–60

	GdB/MdE-Grad
Die Versteifung eines Hüftgelenks in leichter Abspreizstellung von ca. 10°, mittlerer Drehstellung und leichter Beugestellung gilt als günstig.	
Ungünstig sind Hüftgelenkversteifungen in stärkerer Adduktions-, Abduktions- oder Beugestellung.	
Bewegungseinschränkung der Hüftgelenke	
geringen Grades (z. B. Streckung / Beugung bis zu 0-10-90 mit entsprechender Einschränkung der Dreh- und Spreizfähigkeit)	
einseitig	10–20
beidseitig	20–30
mittleren Grades (z. B. Streckung/Beugung bis zu 0-30-90 mit entsprechender Einschränkung der Dreh- und Spreizfähigkeit)	
einseitig	30
beidseitig	50
stärkeren Grades	
einseitig	40
beidseitig	60–100
Hüftdysplasie (einschl. sog. angeborene Hüftluxation)	
für die Dauer der vollständigen Immobilisierung	100
danach bis zum Abschluss der Spreizbehand- lung	50
Anschließend und bei unbehandelten Fällen richtet sich der GdB/MdE-Grad nach der Instabilität und der Funktionsbeeinträchtigung.	
Hüftgelenksresektion je nach Funktionsstörung	50-80
Schnappende Hüfte	0–10
Beinverkürzung	
bis 2,5 cm	0
über 2,5 cm bis 4 cm	10

	GdB/MdE-Grad
über 4 cm bis 6 cm	20
über 6 cm	wenigstens 30
Oberschenkelpseudarthrose	
straff	50
schlaff	70
Faszienlücke (Muskelhernie) am Oberschenkel	0–10
Versteifung beider Kniegelenke	80
Versteifung eines Kniegelenks	
in günstiger Stellung (Beugestellung von 10– 15°)	30
in ungünstiger Stellung	40-60
Lockerung des Kniebandapparates	
muskulär kompensierbar	10
unvollständig kompensierbar, Gangunsicherheit	20
Versorgung mit einem Stützapparat, je nach Achsen- fehlstellung	30–50
Kniescheibenbruch	
nicht knöchern verheilt ohne Funktionsein- schränkung des Streckapparates	10
nicht knöchern verheilt mit Funktionseinschrän- kung des Streckapparates	20–40
Habituelle Kniescheibenverrenkung	
seltene Ausrenkung (in Abständen von 1 Jahr und mehr)	0–10
häufiger	20
Bewegungseinschränkung im Kniegelenk	
geringen Grades (z. B. Streckung/Beugung bis 0-0-90)	
einseitig	0–10
beidseitig	10–20
mittleren Grades (z. B. Streckung/Beugung 0-10-90)	
einseitig	20

	GdB/MdE-Grad
beidseitig	40
stärkeren Grades (z. B. Streckung/Beugung 0-30-90)	
einseitig	30
beidseitig	50
Ausgeprägte Knorpelschäden der Kniegelenke (z. B. Chondromalacia patellae Stadium II–IV) mit anhaltenden Reizerscheinungen	
einseitig	
ohne Bewegungseinschränkung	10–30
mit Bewegungseinschränkung	20–40
Schienbeinpseudarthrose	
straff	20–30
schlaff	40–50
Teilverlust oder Pseudarthrose des Wadenbeins	0–10
Versteifung des oberen Sprunggelenks in günstiger Stellung (Plantarflexion um 5 $^{\circ}$ bis 15 $^{\circ}$ )	20
Versteifung des unteren Sprunggelenks in günstiger Stellung (Mittelstellung)	10
Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks	
in günstiger Stellung	30
in ungünstiger Stellung	40
Bewegungseinschränkung im oberen Sprunggelenk	
geringen Grades	0
mittleren Grades (Heben/Senken 0-0-30)	10
stärkeren Grades	20
Bewegungseinschränkung im unteren Sprunggelenk	0–10
Klumpfuß je nach Funktionsstörung	
einseitig	20–40
beidseitig	30-60
Andere Fußdeformitäten	
ohne wesentliche statische Auswirkungen (z. B. Senk-Spreiz- fuß, Hohlfuß, Knickfuß, auch posttraumatisch)	0

	GdB/MdE-Grad
mit statischer Auswirkung je nach Funktions- störung	
geringen Grades	10
stärkeren Grades	20
Versteifung aller Zehen eines Fußes	
in günstiger Stellung	10
in ungünstiger Stellung	20
Versteifungen oder Verkrümmungen von Zehen außer der Großzehe	0
Versteifung der Großzehengelenke	
in günstiger Stellung	0–10
in ungünstiger Stellung (z. B. Plantarflexion im Grundgelenk über 10 $^{\circ}$ )	20
Narben nach größeren Substanzverlusten an Ferse und Fußsohle	
mit geringer Funktionsbehinderung	10
mit starker Funktionsbehinderung	20–30
Nervenausfälle (vollständig)	
Plexus lumbosacralis	80
N. glutaeus superior	20
N. glutaeus inferior	20
N. cutaneus femoralis lat	10
N. femoralis	40
N. ischiadicus	
proximal	60
distal (Ausfall der Nn. peronaeus communis und tibialis) .	50
N. peronaeus communis oder profundus	30
N. peronaeus superficialis	20
N. tibialis	30
Trophische Störungen sind zusätzlich zu berücksichtigen. Teilausfälle der genannten Nerven sind entsprechend geringer zu bewerten.	
Völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Beines	80